

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906

235 (12.7.1906) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 120. öffentliche Sitzung

Badischer Landtag.

Zweite Kammer.

120. öffentliche Sitzung

am Dienstag, den 10. Juli 1906.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung der am 5. Juli d. J. eingebrachten Resolution der Abgg. Frank und Gen. in betreff des Maintananzierungsvertrags zwischen Preußen und Bayern (Drucksache Nr. 20 b);

2. Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues (Drucksache Nr. 7c und 15 b). Berichterstatter: Abg. Pfefferle;

3. Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Berzordnung) (Drucksache Nr. 61), sowie über die aus diesem Anlaß an die Kammer gerichteten Resolutionen (Drucksache Nr. 61 a). Berichterstatter: Abg. Rebmann.

Am Regierungstisch: Präsident des Großministeriums des Groß. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Oberregierungsrat Henn; später: Minister des Innern Dr. Schenk, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, Obermedizinalrat Dr. Greiff.

Präsident Dr. Wilkens eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 20 Minuten vormittags.

Neue Einläufe sind nicht vorhanden.

Die Resolution zu Ziffer 1 der Tagesordnung wird auf Antrag des Abg. Dr. Binz der Budgetkommission überwiesen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung ruft der Präsident die einzelnen Positionen des Nachtragsbudgets der Reihe nach auf und stellt sie zur Diskussion.

Es erhalten das Wort:

Zu A: Badisches Bahnetz Titel I Neue Bahnen, § 1, Nebenbahn Wallbörn—Hardheim, 1. Teilforderung:

Berichterstatter Abg. Pfefferle (natl.): Namens der Budgetkommission habe ich die Ehre, Bericht zu erstatten

über den Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues pro 1906/07, der in Ausgabe 21 Positionen mit 8 595 300 M. und in Einnahme 6900 M. umfaßt.

Da dieser Nachtrag verschiedene größere Positionen enthält, wäre es wünschenswert gewesen, darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten, aber die Kürze der Zeit hat solches nicht erlaubt. Auf Vorschlag der Kommission wurde nur ein ganz kurzer Bericht, Drucksache 15 b, ausgegeben, der die Anträge der Kommission und einige Bemerkungen, sowie eine Darstellung der Großh. Regierung enthält, auf welche letztere ich noch zurückkommen werde.

Uebergehend zu § 1, Nebenbahn Wallbörn—Hardheim, möchte ich darauf hinweisen, daß diese Position auf dem Gesetz beruht, das wir kürzlich fertiggestellt haben. Es ist hier eine Teilforderung von 50 000 M. vorgesehen. In der Kommission sind Bedenken erhoben worden, warum nur ein so kleiner Betrag angefordert worden ist, so daß es nicht möglich sein wird, diesen Bahnbau rasch zur Vollendung zu bringen. Darauf hat die Großh. Regierung mitgeteilt, daß die Erfahrung gezeigt habe, daß, abgesehen davon, daß schon die Ausarbeitung der Detailpläne längere Zeit in Anspruch nehmen wird, namentlich der Geländebeerbwerb, welcher durch die Interessenten zu besorgen ist, längere Zeit in Anspruch nehmen wird, und daß es daher wahrscheinlich sei, daß vor dem nächsten Landtag ein Eintreten in den eigentlichen Bau nicht erfolgen kann. Die Großh. Regierung hat sich aber bereit erklärt, für den Fall daß das Grund-erwerbsgeschäft rascher vorwärts gehen sollte und früher zum Bau geschritten werden könnte, die nötigen Mittel für den Bau sich durch Administrativkredite zu beschaffen. Die Kommission ist damit einverstanden und stellt den Antrag auf Genehmigung der Budgetanforderung.

Zu § 2, Bahn Ueberlingen—Landesgrenze. Nachforderung:

Berichterstatter Abg. Pfefferle (natl.): Die Anforderung beruht auf zwei verschiedenen Verhältnissen. Es handelt sich einerseits um eine Entschädigungsforderung anlässlich einer Straßenverlegung bei Fortsetzung der Bodenseegürtelbahn auf der Gemarkung Ueberlingen. Der hieraus erwachsende Aufwand ist mit 15 000 Mark angeschlagen.

Dann ist eine zweite Position darin enthalten, die aus einem Rechtsstreit herrührt; die durch ein Schiedsgericht-

liches Verfahren entstandenen Kosten und aufgelaufenen Zinsen belaufen sich auf 4300 Mark. Das macht also zusammen 19300 Mark. Die Kommission stellt den Antrag auf Genehmigung.

Zu Titel II, bestehende Bahnen, § 3 Kauf der Magaubahn:

Berichterstatter Abg. Pfefferle (natl.): Die Beurteilung dieser Budgetanforderung erheischt, daß eine Reihe von Vorbedingungen in Betracht gezogen werden, um sich darüber schlüssig machen zu können, ob diese Anforderung gerechtfertigt ist.

Zunächst hat man sich zu vergegenwärtigen, daß die jetzt bestehende Magaubahn nicht mehr diejenige Anlage ist, als die sie auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1860 f. St. erstellt wurde. Damals war die Bahn eine Personen- und Güterbahn von Mitte Rhein bis zum Hauptbahnhof Karlsruhe. Als im Jahr 1895 die Bahnhofsverhältnisse um Karlsruhe anderweitig geregelt wurden, als der Güterverkehr aus dem Personenbahnhof Karlsruhe entfernt wurde, war es nötig, auch den Güterverkehr der Magaubahn der Stadt teilweise abzunehmen und ihn von Mühlburg ab mittelst einer besonderen Bahn über den Westbahnhof in den Güterbahnhof einzuleiten. Die Bahn besteht nunmehr aus zwei Teilen, einer Personenbahn, die vom Mitte Rhein bis zum Hauptbahnhof Karlsruhe geht, und einer Güterbahn von Mitte Rhein bis Mühlburg. Ähnliche Verhältnisse sind jetzt wieder vorhanden in dem Augenblick, wo man dazu übergeht, den Hauptbahnhof Karlsruhe zu verlegen. Der Personenverkehr der Magaubahn kann natürlich dann nicht mehr in den alten Personenbahnhof hereingeleitet werden; die Bahn soll in der Weise abgeändert werden, daß die Personenbahnlinie von Mühlburg ab bis zum Westbahnhof längs der Güterbahn geleitet und von dort ab in einem Bogen über Bulach und Beiertheim in den neuen Personenbahnhof beim Lauterberg eingeführt wird.

Die Veränderung hat es nötig gemacht, mit der Stadt Karlsruhe in Verhandlungen zu treten. Diese Verhandlungen haben stattgefunden und auch zu einem Ergebnis geführt. Es ist ein Kaufvertrag zustande gekommen und der Betrag von 3193000 M. als Kaufpreis festgesetzt worden. Bei der Beurteilung dieser Berechnung ist zunächst notwendig, auf das Gesetz vom Jahre 1860 und die Konzessionsbedingungen hinzuweisen. Diese sind verschieden. Im Gesetz selbst ist im Artikel 2 Absatz 1 vorgesehen: „Ein Ankauf der Bahn von Seiten des Staates kann höchstens um den 20fachen Betrag des Reinertrages der Bahn, wie sich solcher aus dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre berechnet, stattfinden, insofern der letztere als ein nachhaltiger erscheint.“

In der Konzession vom Jahre 1861 wurde im Artikel 18 bestimmt: „Wenn ein Ankauf der Bahn von Seiten des Staates demnächst stattfinden sollte, so kommen die Bestimmungen des Artikels 2 des Gesetzes vom 6. September 1860 in Anwendung. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Bahn an den Staat abzutreten, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. In diesem Fall wird ihr volle Entschädigung geleistet.“

Sie sehen, es sind hier zwei ganz verschiedene Entschädigungsbestimmungen enthalten. Einerseits ist das 20fache des Reinertrages von 10 Jahren zu Grunde gelegt, andererseits eine volle Entschädigung. Das rührt nach den Erläuterungen der Großh. Regierung gemäß den Ministerialakten daher, daß seinerzeit, als die Stadt die Bahn erstellen wollte und um die Konzession nachsuchte, man in Kreisen der Volksvertretung der Meinung war, daß das ein sehr schlechtes Geschäft sein würde. Man hat Bedenken gehabt und hat angenommen, daß die Stadt Karlsruhe recht bald kommen und verlangen

werde, man solle ihr die unrentable Bahn wieder nehmen; deshalb hat man hier Bestimmung getroffen, die verhindern sollte, daß das so leicht gehen könnte. Es ist interessant, wenn man aus den Erläuterungen hört, daß im gleichen Jahre für die Wiesentalbahn, die auch als Privatbahn gebaut wurde ganz andere Bedingungen gesetzlich festgesetzt wurden. Dort war das 25fache des durchschnittlichen Reinertrages der letzten 5 Jahre vorgesehen, also viel günstigere Aussetzungen wie bei der Magaubahn. Andererseits man in der Konzession auch festgesetzt, daß, wenn der Staat die Bahn im öffentlichen Interesse erwerben möchte, er die volle Entschädigung gewähren müsse. Das ist die Richtschnur für die Großh. Regierung zur Abfassung des Vertrages. Derselbe ist aber jetzt so normiert, daß er tatsächlich auf der Entschädigung des 20fachen Betrages des Reinertrages basiert.

Die in Betracht kommenden Verhältnisse sind nun von verwickelter Natur insofern, als man einmal erwägen muß, daß die Stadt auf jeden Fall nicht gezwungen werden können, die Personenbahn, die sie auf Grund der Konzession in den jetzigen Hauptbahnhof einführen darf, nach Verlegung des Personenbahnhofes oben erwähnter Weise auf ihre Rechnung umzubauen und zu betreiben; auf keinen Fall wird die Stadt dazu kommen einen derartigen Antrag zu stellen. Damit ist aber die Berechnung der geringeren Entschädigung hinfällig; der Staat wäre gezwungen, die Bahn auf alle Fälle zu kaufen und die volle Entschädigung zu zahlen. Andererseits liegt es im allgemeinen Interesse des Staates, die Strecke der Magaubahn von Mühlburg bis zum Rhein als Durchgangsbahn in das Staatsbahnnetz genommen wird, und es wäre für diesen Fall dem Staat die volle Entschädigung zu bezahlen. Würde der Ankauf der Bahn erst in dem Augenblick stattgefunden haben, wo der neue Personenbahnhof Karlsruhe festgestellt sein würde, so hätte man der Stadt jedenfalls für die Strecke von Mühlburg bis zum Personenbahnhof die volle Entschädigung gewähren müssen, weil die Abtretung der Bahn nicht mehr hätte verlangt werden können, da die Bahn als dem öffentlichen Bedienungsbahn eingehen soll. Andererseits wäre auch die Buchung des Reinertrages für die Strecke Mitte Rhein bis Mühlburg von einer großen Bedeutung für die Abrechnung gewesen; denn die eine Strecke vom Mitte Rhein bis Mühlburg hat Personen- und Güterverkehr, andere hat nur Personenverkehr. Nach den vorgenommenen Ermittlungen verursacht der Betrieb der Strecke Mühlburg—Hauptbahnhof einen durch die Übernahme nicht gedeckten Kostenaufwand, der aus der anderen Strecke mit dem Güterverkehr zur Zeit gedeckt wird, da die Betriebskosten der ganzen Strecke gemeinschaftlich berechnet worden sind. Es wäre aber eine ganz andere Rechnung zu machen gewesen, wenn die Strecke Mühlburg bis Mitte Rhein für sich hätte berechnet werden müssen, weil der Betriebskoeffizient für die Strecke für sich allein ein günstigerer ist. Da es natürlich für diese Strecke ein viel besseres Geschäft die Stadt herauskommen und man hätte hierfür eine höhere Entschädigung geben müssen.

Andererseits sind umgekehrt in der letzten Zeit Verhältnisse bezüglich des Reinertrages der Magaubahn eingetreten, die für die Stadt nachteilig gewesen sind, zwar seit dem letzten Jahre. Am 1. Juli 1905 ist ein Uebereinkommen der deutschen Eisenbahnverwaltung bezüglich der Umleitung des Güterverkehrs in Betracht. Nach demselben hat man den Güterverkehr der Magaubahn tunlichst deshalb entzogen, weil die Schiffbrücke bei Magau öfters Betriebsstörungen brachte und die über die Brücke führende Linie einseitig ist. Man hat sich dahin geeinigt,

der Güterverkehr im großen und ganzen nicht mehr über die Maxaubahn geleitet werde, sondern größtenteils über die zweigleisige Germersheimer Linie, die eine feste Brücke hat. Das ist nun eine Gelegenheit, die dem Staate Vorteile gebracht hat, der Stadt aber Nachteile. Die Bahn ist bei diesem Abkommen der deutschen Eisenbahnverwaltungen als Staatsbahn angesehen, also so behandelt worden, als ob sie dem Staate gehörte, und insofern hat das Abkommen für den Staat keinen Nachteil gehabt, weil eben der Verlust, der bei der Maxaubahn eingetreten ist, auf der Bahn über Germersheim für den Staat wieder gewonnen worden ist. Für die Stadt aber ist ein großer Ausfall entstanden, der nach der Berechnung der Großh. Regierung sich auf einen Brutto-Ausfall von 150000 Mark beläuft. Der Betriebskoeffizient der Maxaubahn ist im Durchschnitt von 1896 bis 1904 67 Proz.; nimmt man an, daß infolge des Wegfalles jenes Verkehrs ungefähr in diesem Verhältnis sich auch die Betriebskosten vermindert hätten, so würde der Ausfall der Reineinnahmen rund 50000 Mark betragen haben. Das ist also der Betrag, den man, wie die Großh. Regierung angenommen hat, billigerweise bei dem Abkommen der Stadt hätte in Berechnung ziehen müssen. Um den beiderseitigen Interessen des Staates und der Stadt in anderer Weise Rechnung zu tragen, wurde der Vorschlag gemacht, daß der Staat die Bahn zu demjenigen Preise zurückkaufen soll, der sich ergeben würde, wenn der Erwerb gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 6. September 1860 erfolgen würde, also um das zwanzigfache des durchschnittlichen Reinertrages der rüchliegenden Jahre, daß aber bei Ermittlung des nachhaltigen Reinertrags die durch die Abänderung der Verkehrsleitung ab 1. Juli 1905 eintretende Einnahmeverminderung unberücksichtigt bleiben soll. Man hat also sich dahin verständigt, daß der Verkauf, der jetzt zustande kommt, schon vom 1. Juli 1905 ab gelten solle. Nun tritt allerdings der Umstand ein, daß nach dem Gesetz der Reinertrag der letzten 10 Jahre der Rechnung zu Grunde gelegt werden soll; aber, wie ich schon gesagt habe, ist ja im Jahre 1905 eine Aenderung insofern eingetreten, als dort der Maxaubahn der Güterverkehr ab Mühlburg teilweise abgenommen wurde, was eine namhafte Aenderung der Ertragsverhältnisse bewirkte. Es sind also nur 9 Jahre gleichmäßige Ertragsverhältnisse vorhanden, und es ist notwendig gewesen, sich auf den 9jährigen Durchschnitt zu beschränken. Nach allen diesen Berechnungen kam die Großh. Regierung dazu, den durchschnittlichen Reinertrag der Maxaubahn für diese Zeit auf 186296 M. festzustellen. Es sind nun aber in dieser Zeit noch weitere Verhältnisse eingetreten, die ebenfalls in Berücksichtigung gezogen werden mußten, da diese Umstände gewisse Einnahmebestandteile künftig nicht mehr erwarten ließen, und daher die Nachhaltigkeit des Reinertrags beeinflusst:

Erstens Verlegung des Hafensverkehrs von Maxau nach dem neuen Karlsruher Rheinhafen ab 1. Juli 1901; zweitens Verrechnung von Güterverkehrs-Einnahmen, die die Jahre 1891 bis 1895 betreffen, für das Jahr 1897 infolge von Rückständen in den Abrechnungsarbeiten früherer Jahre; drittens die im Jahre 1898 vorgenommene Aenderung in der Ermittlung des Anteils der Privatbahnen aus den Kilometerhefte-Einnahmen, die eine Herabminderung des fraglichen Anteils zur Folge hat. Die Großh. Regierung hat diese drei verschiedenen Verhältnisse einer genauen rechnerischen Prüfung unterzogen und kam zu dem Resultat, daß hier ein durchschnittlicher Betrag von jährlich 35530 M. am Reinertragsverhältnis zum Abzug zu bringen sei. Wenn man diese Abzugssumme in Rechnung stellt und das 20fache des Reinertrages in Anrechnung bringt, so ergibt sich ein Kaufpreis von 3015320 M. Diese Summe hat der

Staat tatsächlich der Stadtgemeinde angeboten. Es hat aber nach Antrag der Stadt nochmals eine Nachprüfung der Berechnung stattgefunden, und zwar durch eine Kommission, bestehend aus Beamten der Eisenbahnverwaltung und aus städt. Beamten, und dabei hat sich gezeigt, daß einige Unrichtigkeiten zum Nachteil der Stadt sich ergaben. Die daraufhin erfolgte Erhöhung des Angebots von 50000 M. ergab einen Kaufpreis von 3065320 M. Im Kaufvertrag ist dabei bedungen worden, daß der Kaufpreis vom 1. Juli 1905 gelten soll, und daß von jener Zeit bis zur Zeit der Uebergabe eine Zinsentschädigung von 3,55 Proz. geleistet werden solle. Das ist derjenige Zinsfuß, den die Stadt nachgewiesenermaßen für ihr letztes Anlehen aufwenden muß. Die Zinssumme ist auf 127680 M. veranschlagt. Außerdem kommen noch die Kaufkosten hinzu, so daß die Gesamtanforderung sich auf 3193000 M. beläuft. Das sind die Verhältnisse, die hier in Betracht gezogen werden müssen, um diese Budgetanforderung richtig zu beurteilen.

Die Budgetkommission hat diese Angelegenheit eingehend geprüft und kam zu der Ueberzeugung, daß bei der Abfassung des Vertrags sowohl die Interessen des Staates als diejenigen der Stadt in gleicher, gerechter und befriedigender Weise berücksichtigt worden sind; sie ist deshalb zu der Meinung gekommen, daß der Kaufpreis ein solcher sei, daß er durchaus vertreten werden könne. Ich stelle deshalb namens der Kommission den Antrag an das Hohe Haus, daselbe möchte dieser Budgetanforderung zustimmen, wie ja auch die Gemeindeverwaltung der Stadt Karlsruhe dem Vertrag schon zugestimmt hat.

Der **Präsident** eröffnet die Beratung und erteilt das Wort dem Abg. Dr. Binz.

Abg. Dr. **Binz**: Herr Präsident, meines Wissens habe ich mich bis jetzt nicht zum Wort gemeldet. Ich habe angenommen, daß der einstimmige Antrag der Budgetkommission auch im Hause einstimmig angenommen werde; bei der Geschäftslage des Hauses wollte ich mir Beschränkung auferlegen (Rufe: Ganz richtig!), so nahe es mir auch lag, über diese Sache zu sprechen.

Präsident Dr. **Wilckens**: Ich glaube, das Haus wird dem Herrn Abg. Dr. Binz nur dankbar sein (Geisterheit).

Zu § 4: Verlegung der Höllentalbahn bei Freiburg, I. Teilforderung

Berichterstatter Abg. **Pfeffeler** (natl.): Auch diese Bauangelegenheit ist keine neue insofern, als sie schon seinerzeit vorgesehen war, als Mittel für die Verlegung des Güterbahnhofes Freiburg angefordert wurden. Damals lautete der Budgettitel: „Errichtung eines neuen Güterbahnhofes und Verlegung der Höllentalbahn“. Einige Budgets hindurch ist dann diese Bezeichnung für die jeweiligen Teilanforderungen für den Güterbahnhof beibehalten worden. In einem späteren Stadium ist dies aber geändert worden und zwar auf Antrag der Budgetkommission, nachdem die Großh. Regierung die Erklärung abgegeben hatte, daß, sobald der Güterbahnhof fertig sein würde, alsbald die Verlegung dieser Bahn ebenfalls stattfinden sollte. Infolgedessen haben wir hier diese besondere Anforderung.

Es ist vorgesehen, daß die Höllentalbahn, die im Weichbild der Stadt insofern sehr mißliche Verhältnisse zeigt, als zwischen dem Freiburger Hauptbahnhof und dem Viehhofbahnhof sich zahlreiche Niveauübergänge befinden, hier abgebrochen und eine neue Linie geschaffen werden soll. Die Bahn soll in südlicher Richtung verlegt werden. Die projektierte neue Linie zieht zunächst längs der Hauptbahn gegen Basel hin; alsdann wird sie in einem Bogen

unter dem Dorettoberg mittelst eines Tunnels durchgeführt, am Sternwald, vor der Villa Mittscherlich, tritt sie in ein zweites Tunnel ein und in der Nähe des Waldsees mündet sie wieder in die alte Linie ein. Dazu wird notwendig, daß der Viehrehbahnhof gegen den Sternwald hin verlegt wird, so daß die Stadt möglichst von der Bahn befreit wird.

In dem Beihest sind nähere Erläuterungen hierzu niedergelegt. Die Budgetkommission hat auch diese Budgetanforderung geprüft und hat keine Bedenken. Die Stadtverwaltung Freiburg hat dem Abkommen ihrerseits zugestimmt. Der Vertrag ist so gestaltet, daß die Stadt das Gelände für die neue Bahnlinie stellt und dafür das Gelände der alten Linie bekommen wird. Die Baukosten sind im Ganzen veranschlagt auf 2 600 000 M. Hier ist zunächst nur eine Teilsforderung, und zwar der Betrag von 20 000 M. angefordert; es handelt sich zunächst noch um die Vorarbeiten, und es wird erst der nächste Landtag eine größere Anforderung bringen. Namens der Kommission stelle ich den Antrag auf Genehmigung.

Zu § 5: Singen—Schaffhausen II. Gleis, I. Teilsforderung:

Berichterstatter Abg. Pfefflerle (natl.): Der dichte Zugverkehr auf dieser Strecke macht notwendig, daß diese Bahnlinie ebenfalls ein zweites Gleis bekommen soll. Bei diesem Anlaß sollen gleichzeitig die beiden Stationen Thäingen und Gottmadingen wesentliche Erweiterungen und Umgestaltungen erfahren; dann soll bei Bichlingen eine Haltestelle errichtet werden. Alles Nähere ist in den Budget-Erläuterungen dargelegt. Ich kann deshalb über die Einzelheiten hinweggehen und stelle namens der Budgetkommission den Antrag auf Genehmigung der Position.

Zu Titel III Stationen § 6: Mannheim, Umbau des Aufnahmegebäudes I. Teilsforderung:

Berichterstatter Abg. Pfefflerle (natl.): Die Gesamtkosten für den vorgesehenen Umbau werden 200 000 M. betragen. Es ist vorgesehen, das Aufnahmegebäude zu erweitern und zwar soll diese Erweiterung hauptsächlich darin bestehen, daß beide Mittelbauten, der östliche und der westliche, die in der Straße zurückstehen, in der Weise verändert und erweitert werden sollen, daß die jetzt vorhandenen Gänge zu den einzelnen Räumen geschlagen werden und eine neue Ganganlage in die Straße hinaus eingefügt wird, die in einer solchen Höhe gehalten wird, daß über dieselbe hinweg Oberlicht von der Straße her in die Innenräume gelangen kann. Diese Umänderung wird zum Vorteil der ganzen Anlage sein und ist das Nähere aus dem Beihest zu ersehen.

Es ist aber vorgesehen, die Herstellung des Umbaus erst nach den Festlichkeiten, die nächstes Jahr in Mannheim stattfinden sollen, ins Werk zu setzen, weil man annimmt, daß für den Fall vorher damit begonnen würde, solche nicht rechtzeitig fertig werden könnten. Es erscheint der Eisenbahnverwaltung aber bedenklich, wenn der Umbau in die Zeit der Festlichkeiten des nächsten Jahres mit ihrem großen Personenverkehr fallen würde, so daß diese Bauberücksichtigung wohl berechtigt ist.

Ich habe namens der Budgetkommission dem Antrag auf Genehmigung der Position zu stellen.

In der Beratung bemerken:

Abg. Mayer-Mannheim (natl.): Die Anforderung von 200 000 Mark für eine Erweiterung des Personenbahnhofes in Mannheim wird einem sehr dringend gefühlten Bedürfnis Rechnung tragen, und wir können es nur begrüßen, daß man diese Anforderung gestellt hat. Die Pläne, die uns in der Budgetkommission vorgelegt wurden,

und die Ihnen der Herr Berichterstatter soeben angedeutet hat, werden, wie ich hoffe, dem gesteigerten Verkehrsbedürfnis für absehbare Zeit Rechnung tragen. In erster Linie begrüßen wir in Mannheim auf das freudigste, daß endlich die Vorhalle, die in dem ursprünglichen Plane für den Hauptverkehr nach und von den Bahnsteigen gedacht war, ihrem eigentlichen Zwecke zurückgegeben werden soll. Durch den Einbau der jetzt in der Vorhalle befindlichen Fahrkartenschalter ist dieselbe in einer Weise beschnitten worden, daß sie den Verkehr nicht mehr in vollem Maße dienen konnte. Durch die Entfernung und Verlegung dieser Fahrkartenschalter werden die beiden Ausgangstüren wieder freigelegt und durch die Möglichkeit der Benützung derselben eine wesentliche Verkehrsvereinfachung geschaffen und endlich nach langen Jahren die Ein- und Ausgänge zu den Bahnsteigen ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werden. Die Vermehrung der Fahrkartenschalter von acht auf zwölf wird einem dringenden Bedürfnis Abhilfe schaffen, denn jetzt war man schon genötigt an Tagen großen Verkehrs, an Sonntagen, Notschalter vor dem Gebäude auf der Straße zu errichten.

In der Vorlage der Regierung ist angedeutet, daß die jetzt vorgesehenen Abänderungen nicht alles das enthalten, was man am Personenbahnhof in Mannheim an Verbesserungen einzuführen gedenkt. Es ist angedeutet, daß auch ein Gepäcktunnel, wie er in großen Verkehrsbahnhöfen üblich ist, erstellt werden soll; aber es sind die Mittel dafür nicht gefordert, mit andern Worten, es ist nicht ausgesprochen, daß dieser Tunnel auch gleichzeitig mit den erwähnten Umbauten in Angriff genommen werden soll. Auf meine Anfrage in der Budgetkommission ist mir die zutreffende Antwort gegeben worden, daß dieser Einbau des Gepäcktunnels zwar als eine Notwendigkeit erkannt, aber momentan deshalb noch nicht auszuführen sei, weil nach Beendigung der Arbeiten im Rangierbahnhof auch eine Verlegung der Ein- und Ausfuhrgleise für den Personenbahnhof nötig fallen und im engsten Zusammenhang damit erst die Erstellung dieses Gepäcktunnels nötig sein werde. Ich habe in der Budgetkommission bereits den Wunsch ausgesprochen und möchte ihm auch heute hier im Plenum bereiten Ausdruck geben, daß man mit Rücksicht darauf, daß die Arbeiten erst Ende nächsten Jahres, nach Beendigung der Jubiläumsfestlichkeiten, zur Ausführung kommen sollen, die Vorarbeiten fördert, daß dann in möglichst kurzer Zeit die ganze Arbeit erledigt werden kann. Für die Beschaffung des nötigen Materials usw. wird ja ausreichend Zeit sein, nachdem jetzt schon die Position genehmigt werden wird, so daß die Arbeiten dann ohne Unterbrechung in kürzester Frist ausgeführt werden können, ohne daß eine zu lange währende Verkehrsstörung erfolgt. Wenn es bis zum Beginn der Arbeiten möglich wäre, auch die Frage der Gleisverlegung und im Zusammenhang damit die Erbauung des Gepäcktunnels noch gleichzeitig zur Ausführung zu bringen, so würde das jedenfalls sehr wünschenswert sein, schon deshalb, weil dann nicht eine erneute Verkehrsstörung eintritt, wenn die erstere, die durch den Umbau des Personenbahnhofes selbst verursacht wird, erledigt ist. Ich glaube, daß ich die Bitte an das Hohe Haus richten darf, dieser Position einstimmig ihre Zustimmung zu erteilen.

Abg. Süßkind (Soz.): Bei diesem Bahnhofsumbau vermisse ich die Maßregeln, die die Regierung vielleicht hätte treffen können, um gleichzeitig mit dem Umbau die Verlegung der Bahnsteigsperrre mit ins Auge zu fassen. Ich habe schon vor zwei Jahren bei Beratung des Eisenbahnbudgets beanstandet, daß die Perronsperre in Mannheim absolut nicht den Bedürfnissen entspricht. Die ganze Bahnhofsanlage und die Bahnhof-

wirtschaft liegen in der Sperre drin. Es ist der Wunsch der Mannheimer, daß bei dem Umbau Fürsorge getroffen wird, daß der Bahnhof aus der Sperre herauskommt; bei dem Umbau müssen die Mittel und Wege dazu gefunden werden. Vor zwei Jahren wurde seitens der Generaldirektion der Einwand erhoben, daß die Raumverhältnisse nicht die richtigen seien. Aber wenn Sie die Perrons und die Räume ausmessen, sind die Raumverhältnisse nicht kleiner als in Karlsruhe und nicht viel anders gelagert als in Heidelberg, trotzdem in diesen Städten die Wartesäle noch außerhalb der Sperre liegen. Der Pächter der Bahnhofswirtschaft zahlt den höchsten Pachtpreis von sämtlichen badischen Bahnhofswirtschaften. Während aber alle übrigen Bahnhofswirtschaften in Baden außerhalb der Sperre liegen, liegt dieselbe in Mannheim innerhalb der Sperre. Mit Ausnahme der Schalter liegt überhaupt alles in der Sperre. Es ist das nicht nur ein Schaden für den Restaurateur, sondern ein Mißstand für alle diejenigen, die Bekannte zur Bahn bringen oder Bekannte von der Bahn abholen. Diese Leute müssen stets eine Bahnsteigkarte lösen, oder, was das Gewöhnliche ist, sie werden vor dem Bahnhofsausgang auch bei schlechter Witterung den Besuch erwarten. Da jetzt ein Umbau geplant ist, wäre es doch Aufgabe der Generaldirektion, Vorfrage zu treffen, daß den Beschwerden, die schon vor längerer Zeit seitens der Handelskammer und des Stadtrats bei der Regierung vorgebracht wurden, und die auch von mir vor zwei Jahren vorgebracht wurden, abgeholfen wird.

Generaldirektor Geh. Rat Roth: Die Einrichtung der Bahnsteigsperre ist in Mannheim im Einverständnis mit dem Stadtrat und der Handelskammer getroffen worden. Von Beschwerden des Stadtrats und der Handelskammer, die demnach ihre frühere Stellungnahme zurückgenommen hätten, ist der Eisenbahnverwaltung nichts bekannt. Solange nicht von diesen berufenen Vertretern der Mannheimer Interessenten eine Anregung kommt, haben wir keinen Anlaß, von dem angenommenen System der Sperre abzugehen. Die Interessen des Bahnhofswirts dürften dabei kaum den Ausschlag geben.

Abg. Pfeiffle (Soz.): Der Herr Generaldirektor hat darauf hingewiesen, daß die Bahnsteigsperre in Mannheim im Einverständnis mit dem Stadtrat und der Handelskammer eingerichtet worden sei. Das ist wohl ganz richtig; aber man hat damals in den beteiligten Kreisen die Wirkung nicht voraussehen können, die jetzt eingetreten ist. Die Bahnsteigsperre war damals etwas vollständig Neues, so daß man die möglichen Folgen derselben nicht übersehen konnte. Ich bin davon überzeugt, daß, wenn heute Stadtrat und Handelskammer wieder darüber befragt würden, diese Befragung heute zweifellos ein anderes Ergebnis haben und nicht mehr zustimmend ausfallen würde. Ich für meine Person weiß nicht, aus welchen Gründen die Bahnsteigsperre gerade auf der Station Mannheim eine andere ist, als auf allen anderen Stationen. Bei allen anderen Stationen befindet sich die Bahnsteigsperre außerhalb des Perrons; nur bei uns in Mannheim befindet sich dieselbe innerhalb des Aufnahmegebäudes und befindet sich eine besondere Barriere vor den Wartesälen. Besonders geschädigt ist der Bahnhofswirtschaftler, er erleidet dadurch ganz wesentlichen Nachteil. Es ist richtig, daß, worauf der Herr Kollege Süßkind schon hingewiesen hat, der dortige Bahnhofswirtschaftler den höchsten Pacht im Lande zahlt. Das kommt daher, daß die Pachtzeit erst vor kurzem abgelaufen war und die Pacht an einen neuen Pächter zur Versteigerung gekommen ist. Der frühere Restaurateur ist nicht mehr darauf eingegangen, die Pachtsumme erschien ihm zu hoch. Das eine ist

sicher, wenn er vorher auf seine Kosten gekommen wäre, hätte er auch den neuen Pachtvertrag wieder übernommen. Aber der Mann hat praktische Erfahrungen gehabt, er hat gesehen, daß er nicht mehr auf die Höhe seiner Auslagen kommt; und dieser Umstand ist in der Hauptsache gerade auf die Bahnsteigsperre zurückzuführen. Damit muß die Generaldirektion heute schon rechnen. Wenn die Pachtzeit des heutigen Pächters abläuft, wird auch dieser nicht mehr geneigt sein, die Bahnhofswirtschaft zum heutigen Pachtpreise zu übernehmen. In erster Linie wird also der Restaurateur geschädigt und in zweiter Linie aber auch die Generaldirektion. Jedenfalls wird also, wenn die Pachtzeit abgelaufen ist, die Generaldirektion nicht mehr den Pachtzins einnehmen, den sie jetzt einnimmt. Wir in Mannheim begreifen es einfach nicht, weshalb die Verhältnisse in Mannheim so gelagert sein sollen, daß die Perronsperre nicht außerhalb des Bahnhofsgebäudes angebracht werden kann. Im Interesse des Verkehrs, aber auch der Bahnhofswirtschaft, möchte ich dringend eine Aenderung wünschen. Denn wenn die Bahn von dem Restaurateur einen hohen Pachtzins anfordert, dann liegt auch eine Verpflichtung für die Eisenbahnverwaltung vor, die Bahnhofswirtschaft auch solchen zugänglich zu machen, die nicht gerade mit den Zügen fortfahren, wie das auch an anderen Orten der Fall ist. Ein großer Teil der Leute, die Verwandte und Bekannte abholen und die Bahnhofswirtschaft besuchen würden, nehmen jetzt davon Abstand und gehen in der Nähe in das erste beste Restaurant, und dadurch gehen dem Bahnhofswirtschaftler ganz bedeutende Einnahmen verloren. Ich möchte daher den Wunsch aussprechen, daß diesen Mißständen abgeholfen wird, ehe die neue Pachtzeit kommt.

Abg. Süßkind (Soz.): Die Antwort, die der Herr Generaldirektor gegeben hat, kann ich nur als eine Verlegenheitsantwort bezeichnen und zwar deshalb, weil er keinen Grund angegeben hat, warum die Bahnsteigsperre gerade an jener Stelle anfängt, wo sie nicht anfangen sollte, im Gegensatz von Heidelberg und Karlsruhe, wo meines Erachtens die Verkehrsverhältnisse mindestens so stark sind, vielleicht zeitweilig noch stärker, wie im Bahnhof Mannheim. Wenn keine besonderen Wünsche geltend gemacht worden sind seitens der Stadtgemeinde und der Handelskammer Mannheim, so mag das daher rühren, weil man zum Voraus weiß, wie derartige Mannheimer Wünsche beantwortet werden, und wie ihnen nachgekommen wird. Wir wissen wohl, daß man auf solche Wünsche bei der Generaldirektion wenig gibt, und daß sie in den meisten Fällen ihre Maßnahmen trifft, ohne besondere Rücksicht auf die Stadtverwaltung zu nehmen. Mit diesem Standpunkt haben wir uns in Mannheim einigermaßen abgefunden, aber davon dürfen Sie überzeugt sein: So lange wir in Mannheim in dieser Hinsicht anders behandelt werden wie die anderen badischen Städte, so werden wir bei späteren Budgetberatungen diesen Punkt immer wieder von neuem erörtern, bis die Regierung sich einmal erklärt, aus welchen technischen Gründen sie diese Verhältnisse hier im Gegensatz zu den anderen Bahnhöfen bestehen läßt.

Das Schlußwort erhält der Berichterstatter

Abg. Pfeifferle (natl.): Ueber die Angelegenheit der Bahnhofsperre und die Wirtschaftsangelegenheit ist in der Kommission nicht gesprochen worden, ich persönlich kenne aber die Verhältnisse nicht genügend, um mich darüber auszulassen; ich nehme aber an, daß die Groß-Eisenbahnverwaltung schon das Richtige treffen wird.

Zu § 7: Mannheim, neuer Rangierbahnhof, Erstellung von Wärter- und Arbeiterwohnhäusern:

Berichterstatter Abg. Pfefferle (natl.): Die Anforderung, die hier gemacht wird bezüglich der Erstellung von Wärter- und Arbeiterwohnhäusern auf dem neuen Rangierbahnhof Mannheim ist im Beihest, das uns zum Nachtrag übergeben worden ist, des näheren erläutert. Die Darlegungen der Regierung zu dieser Forderung im Beihest gipfeln hauptsächlich darin, daß die Stellwerksanlagen einen außerordentlich großen Umfang angenommen haben, der ein größeres Personal erheischt. Für dieses sollen nun teilweise neue Wohnhäuser geschaffen werden und ebenso für Arbeiter; es sind 5 verschiedene Wohngebäude vorgesehen, nebst 2 Stallgebäuden. Die Geländestellung fällt hier weg, da die Eisenbahnverwaltung das Gelände schon besitzt, und es ist also nur für die Erstellung der Gebäude der Betrag von 379 600 Mk. erforderlich. Was die Bedürfnisfrage anbetrifft, so ist auch in dem Erläuterungsheft darauf hingewiesen, daß die Mannheimer Arbeiterschaft die Erbauung dieser Wohnhäuser mehrfach dringend begehrte, was auch bei dem weiten Abliegen des Rangierbahnhofs gleich wie bei dem Zentralgüterbahnhof anerkannt werden muß.

Ferner ist noch hervorzuheben, daß der Betrag von 127 500 Mk., der auf dem letzten Landtag bewilligt worden ist, anheimfallen kann, worauf schon bei der Beratung der Rechnungsergebnisse hingewiesen wurde. Ich habe namens der Budgetkommission den Antrag zu stellen auf Genehmigung der Position.

Abg. Süßkind (Soz.): Ich habe bei der Beratung über den Budgetposten Rangierbahnhof in Mannheim einen Fall vorgebracht, wie sich ein höherer Beamter in die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter eingemischt hat; vielleicht ist die Regierung in der Lage, heute, nachdem etwa 12 Tage seit der Mitteilung im Landtage verstrichen sind, bei diesem Punkt näheren Aufschluß geben zu können, welche Abhilfemaßnahmen sie ergriffen hat.

In Bezug auf die Erstellung von Wärter- und Arbeiterwohnhäusern möchte ich wünschen, daß hier einigermaßen nach den Grundsätzen, wie wir sie bei der Beantwortung der Interpellation bezgl. des Submissionswesens aufgestellt haben, verfahren wird, daß in allererster Linie die badischen Unternehmer bei gleichen Bedingungen berücksichtigt werden, und daß auch darauf Rücksicht genommen wird, daß diejenigen Unternehmer, denen die Sache übertragen wird, auch die richtigen Löhne bezahlen. Es ist in letzter Zeit bei Staatsbauten in Mannheim vorgekommen, daß die Bauten wohl an Mannheimer Unternehmer vergeben worden sind, die aber die Arbeiten außerhalb Badens anfertigen ließen, um billiger arbeiten zu können. Ich möchte wünschen, daß bei den Ausschreibungen dieser Arbeiten hierauf Rücksicht genommen wird, damit nicht die Arbeiten vielleicht dadurch billiger werden, daß man die Arbeiten dort machen läßt, wo die Arbeitslöhne gedrückt sind. Dann möchte ich auch die Regierung darauf aufmerksam machen, daß die ganze Arbeit nicht immer in einem Lose vergeben wird, wie es bei dem Bahnhofsumbau in Offenburg der Fall war, sondern daß diese Lose je nach Branche vergeben werden, damit es auch kleinen Geschäftslenten, die nicht im Stande sind, eine größere Summe bei der Staatskasse als Kaution zu hinterlegen, möglich ist, solche Arbeiten übernehmen zu können.

Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Geheimer Rat Febr. von Marschall: Hinsichtlich der von dem Herrn Abg. Süßkind wegen der Entlassung eines Arbeiters wieder vorgebrachten Beschwerde sehe ich mich nicht veranlaßt, eine weitere Erklärung abzugeben, da jetzt nur der Nachtrag

zum Baubudget zur Beratung steht. Ich kann übrigens dem Herrn Abg. Süßkind erklären, daß bezügliche Erhebungen auf Grund seiner Mitteilung eingeleitet, daß dieselben aber bisher noch nicht vollständig abgeschlossen sind. Das weitere zu bemerken, überlasse ich dem Herrn Baudirektor.

Baudirektor Wäsmar: Bezgl. der Vergebung der Arbeiten in Mannheim möchte ich bemerken, daß gerade in letzterer Zeit sehr viele umfangreiche Hochbauarbeiten für den neuen Rangierbahnhof ausgeschrieben worden sind, und daß bei diesen Arbeiten Mannheimer Geschäftslente vorzugsweise den Zuschlag bekommen haben. Es wird bei den Submissionen jetzt schon berücksichtigt, was in den neuen Bestimmungen zum Ausdruck gebracht wird, daß die Arbeiten vorzugsweise badischen Unternehmern zugeschlagen werden, wenn ihre Angebote nicht wesentlich höher sind, als die der Konkurrenten. Nach diesem Grundsatz ist bei der Eisenbahnverwaltung von jeher schon verfahren worden und wird dies natürlich auch künftig geschehen. Die Hochbauarbeiten werden meistens geteilt, entweder nach einzelnen Gebäuden oder nach einzelnen Arbeiten vergeben; die Vergabungen im einzelnen müssen jedoch in bestimmten Grenzen gehalten werden, weil sonst umfangreiche Arbeiten überhaupt nicht mehr zur richtigen Zeit fertig gestellt werden könnten. Im einzelnen vergeben wird so viel wie möglich, aber ganz ins Kleinere zu gehen, ist unmöglich, wenn man mit den Arbeiten nicht geradezu in Rückstand kommen will.

Zu 8, Rheinau, Erweiterung der Gleisanlagen. Berichterstatter Abg. Pfefferle (natl.): Diese Anforderung basiert auf der Absicht, für die Station Rheinau einen direkten Gleisanschluß mit der Rangiergruppe B im Rheinauhafen zu errichten. Für den Geländeerwerb ist der Betrag von 35 800 Mark eingesezt, für die Herstellung der Gleise und Uferpflasterung 26 000 Mark, also im Ganzen 62 000 Mark. Die Kommission hält diese Anforderung für gerechtfertigt, und stellt den Antrag auf Genehmigung.

Zu 9, Hirschlanden, Errichtung der Güterstation. Berichterstatter Abg. Pfefferle (natl.): Die Errichtung einer Güterstation soll hier auf Grund eines wiederholten Gesuches der Gemeinden Hirschlanden, Hohenstadt, Berolzheim und Schillingstadt erfolgen. Es ist vorgezogen, daß die Gemeinde das nötige Gelände unentgeltlich stellt, daß aber gleichzeitig auch der Uebergang beim Bahnhof und zwei Feldwege beseitigt werden, während die Erstellung einer Fuß- und Karrenunterführung hergestellt wird. Die Gemeinde ist damit einverstanden und für die Geländestellung ist die betr. Position in Ein-nahme gestellt. Es beruht das auf dem Grundsatze, der in letzter Zeit festgestellt wurde, daß nämlich die Gemeinde zwar das Gelände stellen, aber keine Barbeiträge mehr leisten sollen.

Die Kommission ist damit einverstanden und stellt den Antrag auf Genehmigung der Position.

Abg. Leiser (natl.): Bei Eröffnung der Oberrheinbahn war für Hirschlanden eine Station nicht vorgesehen. Erst später ist dort eine Haltestelle für den Personenverkehr errichtet worden, die auch für beschränkten Stückgutverkehr eingerichtet ist. Die nächsten Güterstationen sind Rosenberg und Cubigheim.

Die Gemeinden Hirschlanden, Hohenstadt, Berolzheim und Schillingstadt haben nun wiederholt um Errichtung einer Güterstation in Hirschlanden nachgesucht. Diesem öfters vorgebrachten Wunsch der genannten Gemeinden soll nun entsprochen und in Hirschlanden eine Güterstation

übrigen...
 liche Er...
 tet, das...
 schlossen...
 in Ger...

ung der...
 B gerade...
 arbeiten...
 den sind...
 äftisleute...
 Es wird...
 was in...
 ot wird...
 nehmern...
 besentlich...
 diesem...
 ne jeh...
 ich auch...
 meistens...
 einzelnen...
 müssen...
 eil son...
 richtigen...
 en ver...
 s Klein...
 en nicht...

anlagen...
 diese An...
 Rheina...
 de E im...
 verb in...
 für die...
) Markt...
 on hält...
 Antrag...

stiation...
 Die Er...
 d eines...
 Hohens...
 Es ist...
 unent...
 bergang...
 während...
 ng her...
 den und...
 n Ein...
 tag, der...
 die Ge...
 beiträge...

Berichter...
 statter Abg. Pfefferle (natl.): Ich will nur darauf
 aufmerksam machen, daß es sich hier um keinen Beitrag
 der Gemeinde Hirschlanden, sondern nur um die Gelände-
 stellung, die keine große Ausgabe verursacht, handelt.

Wir haben uns jüngst eingehend darüber unterhalten,
 daß wir unbedingt wünschen, daß keine Beiträge seitens
 der Gemeinden mehr verlangt werden sollen. Aber wir
 haben geglaubt, von der Geländestellung nicht Umgang
 nehmen zu sollen, weil dadurch doch immerhin ein gewisses
 Interesse von der Gemeinde betätigt werden soll.

Im übrigen beantrage ich Genehmigung der Position.

Zu § 13, Freiburg, Bau von 2 Arbeiterwohnhäusern:
 Abg. Kräuter (Soz.): Diese Position möchte ich im
 Namen der dort in Betracht kommenden Arbeiter begrüßen.

In der Begründung, die eine sehr kurze, aber deutliche
 ist, wird mit Recht in erster Linie darauf hingewiesen,
 daß es im dienstlichen Interesse der Eisenbahnverwaltung
 liegt, daß, da der Güterbahnhof ziemlich weit von der
 Stadt entfernt ist, ein Stamm von zuverlässigen und tüch-
 tigen Arbeitern in der Nähe des Bahnhofs vorhanden
 sein kann.

Des weiteren wird aber, was mir von größerem In-
 teresse ist und worauf wir bei späterer Gelegenheit noch
 zu sprechen kommen werden, in der Begründung das Ge-
 ständnis abgelegt, daß dabei noch ferner berücksichtigt
 werden müsse, daß die Mietzinse für Privatwohnungen
 in Freiburg sehr teure sind. Das ist ein Zugeständnis,
 welches mir wertvoll ist, weil bei manchen anderen Ge-
 legenheiten dies nicht zugestanden wird.

Ich möchte nur wünschen, daß die Arbeiten möglichst
 bald begonnen werden. Erfreulich ist, daß diese Häuser
 zum Teil erstellt werden können aus Mitteln, die noch
 vom Bau des Güterbahnhofs her verfügbar sind.

Das Schlußwort erhält

Berichter...
 statter Abg. Pfefferle (natl.): Ich darf
 darauf aufmerksam machen, daß nur der Geländeerwerb
 aus den noch vorhandenen Mitteln für den Güterbahnhof
 bestritten werden kann. Die jetzige Anforderung bezieht
 sich auf den Bau selbst.

Ich stelle namens der Kommission den Antrag auf
 Genehmigung.

Zu § 15, Erzingen, Erweiterung des Aufnahmegebäudes:

Berichter...
 statter Abg. Pfefferle (natl.): Diese An-
 forderung hängt damit zusammen, daß die Zollverwaltungen
 beider Länder schon seit längerer Zeit die dienstlichen
 Räumlichkeiten für ungenügend erachtet haben, daß sie
 sich aber seither beholten haben, weil sie abwarten wollten,
 bis die Perronsperre eintritt. Dieselbe wird nun einge-
 führt, und es ist beabsichtigt, jetzt gleichzeitig auch diese
 Angelegenheit zu erledigen.

Die Budgetkommission hat keine Bedenken gegen diese
 Anforderung und stellt den Antrag auf Genehmigung.

Zu Titel IV, Transportmaterial, § 18, Gepäc- und
 Güterwagen:

Berichter...
 statter Abg. Pfefferle (natl.): Schon im
 Hauptbudget hat die Grob. Regierung einen Betrag an-
 gefordert, um 500 weitere Güterwagen anschaffen zu
 können. Es ist hier jetzt eine neue Anforderung gestellt,
 da die Grob. Regierung die Absicht hat, noch weitere
 500 Güter- und Gepäcswagen anzukaufen. Die Kosten
 sind veranschlagt für 150 gedeckte Güterwagen auf
 519 000 M., für 350 offene Güterwagen auf 1 269 000
 Mark.

Die Grob. Regierung hat der Kommission anlässlich
 der Beratung dieser Position noch eine eingehende münd-
 liche Erläuterung dazu gegeben. Sie hat uns diese Er-
 läuterungen auf Verlangen nachträglich auch schriftlich
 übergeben, und sind solche in dem Druckbericht als An-
 lage abgedruckt, und sind dieselben sehr interessant. Zu-
 nächst ist der Bestand an Güterwagen festgestellt. Es
 betrug derselben im Jahr 1895: 9504 Stück, im Jahr
 1904 aber 12 487, oder in den letzten Jahren mehr 2983
 Stück, d. h. 31,4 Prozent mehr.

Aber noch interessanter ist die Zusammenstellung der
 Achsenkilometerleistungen der badischen Güterwagen auf
 eigenen und fremden Strecken. Dieselben betragen im
 Jahr 1895: 294 832 000 000 Achsenkilometer, im Jahr
 1904: 467 058 000 000 Achsenkilometer. Die Leistung
 ist also um 58,4 Prozent größer und hat erheblich stärker
 zugenommen, als die Zahl der Wagen. Die Leistung

eines badischen Güterwagens ist durchschnittlich jährlich gewesen: Im Jahre 1895: 31 022 Achsenkilometer, im Jahre 1904 aber 37 404 Achsenkilometer, also mehr 6392 Achsenkilometer oder 20,6 Prozent. Diese wesentliche Verbesserung ist nach der Darstellung der Großh. Regierung einmal auf die nachdrückliche Ueberwachung des Wagenverkehrsdienstes durch die Organe der Eisenbahnverwaltung, vorzugsweise aber auf die fortgesetzten wesentlichen Verbesserungen der Güterverkehrsanlagen, insbesondere der Rangierbahnhöfe, zurückzuführen.

Es ist also hier der Beweis geliefert, daß tatsächlich die großen Opfer, die wir für die Errichtung der Rangierbahnhöfe gebracht haben, sich gelohnt haben, und daß die Kosten, die aufgewendet worden sind, lukrative sind.

Was den Güterverkehr der badischen Bahn selbst anlangt, so beträgt er im Jahre 1895: 687 852 000, im Jahre 1904: 1 188 642 000 Güter-Tonnenkilometer, oder ein Mehr von 500 790 000 Güter-Tonnenkilometer oder eine Zunahme von 72,8 Proz.

Die weitere Vermehrung der Zahl der Güterwagen empfehle sich nicht nur im Interesse der Verkehrsinteressenten, damit möglichst rasch bedient werden könne, sondern besonders auch im finanziellen Interesse der Eisenbahnverwaltung, namentlich auch im Interesse der Verhältnisse, wie sie z. B. in Mannheim bestehen, wo wegen der Konkurrenz der fremden Bahnen es dringend erforderlich ist, daß genügende Wagen vorhanden sind, um die Zuweisung des Verkehrs möglichst zu erreichen.

Aber es sei auch im Interesse der Herabminderung der Kosten für Wagenmiete gelegen; die Miete der Güterwagen hat sich nach diesen Darstellungen derartig gestaltet, daß bei der Abrechnung im Jahre 1900 ein Betrag von 624 055 M. von der badischen Verwaltung herausbezahlt werden mußte, während im Jahre 1904 dieser Betrag heruntergesunken ist auf 40 168 M. Im Jahre 1905 ist er allerdings wieder gestiegen auf 152 418 M. und das ist auch die Ursache, warum die Großh. Regierung sich entschlossen hat, nochmals 500 Güterwagen anzufordern. Bei den Verhandlungen über die Schaffung der Betriebsmittelgemeinschaft sei festgestellt worden, daß die Wagenmiete, welche gegenseitig vergütet werde, um 30 Prozent höher ist, als die Selbstkosten für Verzinsung, Amortisation und Unterhaltung der Wagen. Es liegt also im Interesse der Verwaltung, möglichst viele Wagen zu besitzen, um möglichst billig durchzukommen. Weiter geht aus der Darstellung hervor, daß der Güterverkehr bei uns namhaft zugenommen hat. Wir können daher bestimmt erwarten, daß sich die Einnahmen so gestalten werden, daß unsere Eisenbahnen auch fernerhin eine gute Rente zeigen werden. Der Antrag der Kommission geht auf Genehmigung.

Zu § 20. Weinheim, Bahnhofserweiterung, I. Teilforderung:

Berichterstatter Abg. Pfeifferle (natl.): Ich möchte hier darauf hinweisen, daß die gesamte Forderung einen Betrag umfaßt von 2 420 000 M. Diese Summe ist vorgesehen für den vollständigen Umbau des Bahnhofs Weinheim. Es werden allerdings wegen der Kostenbeteiligung des hessischen Staates noch Verhandlungen zu pflegen sein. Bekanntlich führt die hessische Eisenbahnverwaltung zwei Bahnen in den Bahnhof Weinheim ein. Es sind deshalb manche Änderungen nötig, Ueberbrückungen usw., Gleise, die durch diese Bahnen hervorgerufen werden, so daß eine Kostenbeteiligung durchaus gerechtfertigt ist. Borerst wurde der Betrag von 500 000 Mark angefordert. Die Kommission hat diese Anforderung geprüft und sich damit einverstanden erklärt. Der Antrag der Kommission geht auf Genehmigung.

Abg. Müller (natl.): Es sind vor einigen Tagen hier bei der Beratung des Eisenbahnbudgets von verschiedenen Seiten Klagen geführt worden über das lang hinauschieben von Neubauten und Umbauten an Bahnhöfen, und es wurde behauptet, es sei an verschiedenen Orten des Landes dadurch der Spekulation Tür und Tor geöffnet worden. Hier im vorliegenden Falle trifft das erstere auch zu. Der Umbau hätte schon vor Jahren vorgenommen werden müssen, dadurch wären große Kosten erspart geblieben. Das Gelände wäre billiger gewesen. Manche Grundstücke, die erworben werden müssen und überbaut sind, sind damals noch nicht überbaut gewesen. Von einer Güterspekulation kann aber nicht die Rede sein, und hier hat sich die Eisenbahndirektion Mainz und speziell unser derzeitiger Vertreter am dortigen Platz große Verdienste erworben. Letzterer hat mit dem Ankauf von Gelände begonnen zu einer Zeit, zu der noch niemand daran denken konnte, hier am Bahnhof Gelände auf Spekulation zu erwerben, ehe man wußte, daß mit dem Bahnhof-Umbau begonnen werden sollte. Das Gelände, das jetzt erforderlich ist, ist wohl in den letzten Jahren im Preise in die Höhe gegangen, der Preis ist aber doch normal. Er ist hier an diesem Platz nicht höher wie in anderen Lagen der Stadt.

Ich will wegen der Geschäftslage des Hauses auf Einzelheiten nicht eingehen. Ich habe schon bei der Beratung des Eisenbahnbudgets auf die gewaltige Zunahme des Verkehrs auf der Station Weinheim hingewiesen. Diese Verkehrszunahme bezieht sich nicht nur auf den Personenverkehr, sondern sie betrifft hauptsächlich den Güterverkehr. Die Station Weinheim hat schon seit Jahren den größten Güterverkehr an der ganzen Main-Neckarbahn. Derselbe ist seit der Stellung der beiden Bahnen Weinheim-Fürth und Weinheim-Worms gewaltig in die Höhe gegangen, er ist gewachsen, daß durchschnittlich im Tag 200 Güterwagen auf der Station Weinheim aus- und eingehen. Dieser Verkehr läßt sich auf den vorhandenen Gleisen nicht mehr bewältigen. Die vorhandenen Gleise und Verladeanlagen reichen bei weitem nicht mehr aus, und seit längerer Zeit werden in den Weinheimer Geschäftskreisen lebhaft Klagen geführt über diese mangelhaften Zustände. Auch die derzeitige Güterhalle entspricht in keiner Weise dem gegenwärtigen Bedarf. Sie ist schon zweimal vergrößert und zwar verlängert worden. Eine weitere Verlängerung würde aber auch jetzt keinen Wandel schaffen, da die Güterhalle zu schmal ist und das Verbringen der Güter an die Lagerplätze innerhalb der Halle zu viel Zeit in Anspruch nimmt. Die Halle müßte also verbreitert werden, und da dies an dem jetzigen Platz unmöglich ist, so muß die Halle weiter südlich aufgebaut werden. Der Platz hierzu ist sehr günstig, er ist, soviel mir bekannt ist, erworben, und zwar zu mäßigen Preisen. Der dadurch jetzt freigewordene Platz könnte vielleicht dazu verwendet werden, daß darauf eine neue Güterhalle erstellt wird.

Durch diese große Verkehrszunahme ist auch die Frage der Beseitigung des Niveauübergangs noch akuter geworden, als sie schon seit Jahren ist. Dieser Uebergang befindet sich am Südende des Bahnsteigs, auf dem sogenannten Mannheimer Weg. Die Größe des Straßenverkehrs und die Hemmnisse, die derselbe durch den ständig wachsenden Eisenbahnverkehr erfährt, machen die Beseitigung dieses Niveauüberganges, die auch im Interesse der Erhöhung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gelegen ist, dringend erforderlich. Es passieren täglich zirka 120 Züge diesen Uebergang, dazu kommen noch die Rangierzüge, die zirka 30 mal, und zwar oft bis zu einer Viertelstunde und darüber, ein Schließen der Barriere nötig machen und dadurch eine

große Hemmung des Verkehrs hervorrufen. Diese Störung des Verkehrs wird besonders groß in Zeiten der Heuernte und der Getreideernte; es kommt dort vor, daß oft auf beiden Seiten des Bahnkörpers 40 und mehr Wagen eine Viertelstunde und noch länger halten müssen, bis die Barriere wieder geöffnet wird, bis sie den Bahnkörper passieren können. „Zeit ist Geld“, sagt uns ein altes Sprichwort, und das trifft auch zu bei den Weinheimer Landwirten. Mancher Weinheimer Landwirt hat schon eine Stunde am Tage dadurch versäumt, daß er verschiedene Male an diesem Uebergang durch Schließen der Barriere verhindert wurde, seinen Geschäften nachzugehen.

Es sind in diesem Nachtragsetat 500 000 Mk. angefordert für Geländeerwerb. Im ganzen ist der Geländeerwerb auf 797 000 Mk. veranschlagt. Ein Teil des Geländes soll auch zur Herkstellung der Ueberführung Verwendung finden; diese Ueberführung ist auf 474 000 Mk. veranschlagt. Die Nachricht, daß hier endlich einmal Wandel geschaffen werden soll, hat in Weinheim in den interessierten Kreisen den besten Eindruck hervorgerufen, und ich möchte von dieser Stelle aus für die Einsetzung dieser Summe der Großh. Regierung und auch der Eisenbahndirektion Mainz, die jedenfalls hier mitgewirkt hat, meinen herzlichsten Dank aussprechen.

Ich möchte aber an diesen Dank den Wunsch knüpfen, daß sich unsere Eisenbahnverwaltung bzw. die Eisenbahndirektion Mainz mit der Stadtverwaltung Weinheim ins Benehmen setzen möge. Die Stadtverwaltung Weinheim ist willens, den westlich des Bahnkörpers gelegenen Stadtteil, der noch verhältnismäßig wenig überbaut ist, in den Stadtbauplan aufzunehmen, und da ist es doch von großem Interesse, daß diese Ueberführung so gelegt wird, daß sie in das Straßennetz hineinpaßt.

Die notwendigen Bauänderungen auf dem Weinheimer Bahnhof werden ungefähr 2 1/2 Millionen in Anspruch nehmen. Der Herr Berichterstatter hat schon darauf hingewiesen, daß auch die preußisch-hessische Verwaltung einen Teil der Kosten tragen müsse. Ich will daher nicht näher auf diesen Punkt eingehen. Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß es der Großh. Regierung bald gelingen möge, hier eine Einigung zu Stande zu bringen. Ich möchte ferner das Hohe Haus bitten, der Anforderung seine Zustimmung erteilen zu wollen.

Sämtliche Positionen des Nachtrags zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1906/07 werden genehmigt.

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung erhält das Wort: Berichterstatter Abg. Rebmann (natl.). Redner bezieht sich einleitend einige Druckfehler des gedruckten Berichtes und fährt fort: Ihrer Kommission ist die Arbeit zu diesem Gesetzentwurf wesentlich dadurch erleichtert worden, daß der Entwurf schon einmal den hohen Ständen vorgelegen hat, und daß infolge davon eine ganze Reihe von Vorarbeiten dazu schon fertiggestellt waren: einmal der erste Entwurf der Großh. Regierung mit seiner Begründung, dann die Ausarbeitung der Ersten Kammer, die den Entwurf im Plenum beraten hat und die Begründung dazu, ferner eine Kommissionsarbeit der Zweiten Kammer, die den Entwurf wenigstens in der Kommission durchberaten hat, worüber ein vortrefflicher Bericht des Abg. Schneider vorliegt. Infolge davon konnten wir uns über manche Teile des Gesetzes ganz kurz fassen, umso mehr als die Großh. Regierung in ihrem Entwurf den Beschlüssen der Ersten Kammer in allen wesentlichen Punkten gefolgt ist.

Der ganze Entwurf besteht aus 3 unter sich eigentlich nur in losem Zusammenhang stehenden Teilen.

Es ist die Organisation der Ärztekammer, die Organisation des ärztlichen Ehrengerichtsverfahrens, und es ist die Ordnung der Rechtsverhältnisse der Zahn- und Tierärzte, der Apotheker und des Hilfspersonals im Gesundheitswesen.

Was nun zunächst die Ärztekammer anbelangt, so soll sie an Stelle des bisherigen ärztlichen Ausschusses treten und einen Teil von dessen Aufgaben übernehmen; es sind ihr aber auch noch erweiterte Aufgaben zugewiesen. Hier haben wir zunächst eine Abänderung der Regierungsvorlage vorgenommen, eine Abänderung, die sich aber mit dem ursprünglichen Regierungsentwurf deckt. Die Abänderung ist aus der Beratung der Ersten Kammer hervorgegangen und geht davon aus, daß in dem Regierungsentwurf, wie er uns vorliegt, der Ärztekammer zwar die Möglichkeit gegeben war, daß sie sich zu den Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege äußert, daß das aber nicht als pflichtgemäßer Bestandteil ihrer Aufgabe festgesetzt war. Durch die Wiederaufnahme des ursprünglichen Textes hat nun Ihre Kommission ihrer Anschauung dahin Ausdruck geben wollen, daß sie diese Pflicht der Ärztekammer, sich mit Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege zu beschäftigen, ausgesprochen haben wollte, und zwar aus dem Grunde, weil ja die öffentliche Gesundheitspflege in allererster Reihe auf dasjenige Material angewiesen ist, das von den Ärzten geliefert wird, auf das Material, das die Ärzte aus ihrer Erfahrung schöpfen, weil wir der Meinung waren, daß niemand imstande sei, so tiefe Einblicke in die Verhältnisse und Bedürfnisse der Gesundheitspflege zu gewinnen, als gerade die Ärzte selbst. Bei ansteckenden Krankheiten, bei Seuchen usw. können wir sowieso die Arbeit der Ärzte nicht entbehren; aber auch bei allen Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege sind sie diejenigen, denen infolge ihrer Kenntnisse, ihrer Erfahrungen, ihrer engen Berührungen mit den Bedürfnissen und Verhältnissen des täglichen Lebens in allererster Linie das Urteil zusteht. Auch werden sie infolge dieser Kenntnisse im Stande sein, anregend und fördernd zu wirken, auf vorhandene Schäden aufmerksam zu machen. Sie sind ja in der Lage, eine ganze Reihe der allergrößten und wichtigsten Aufgaben zu fördern, die uns zu lösen noch bevorsteht, bei denen die Ärzte in allererster Linie zur Mitwirkung berufen sind. Es ist vor allem der Kampf gegen die Volksseuchen, namentlich der Kampf gegen die Tuberkulose; vor allem auch sind es Fragen der sozialen Gesetzgebung, es ist die Wohnungsfrage in großen Städten, dann auch die Frage der Kinderarbeit, die Frage der Heimarbeit, wo wir die Mitwirkung der Ärzte brauchen. In der Wohnungsfrage insbesondere wird wohl kaum ein Glied der staatlichen Verwaltung so genau in die Verhältnisse eingeweiht sein wie gerade der Arzt, der alle diejenigen Stätten, die als Brutstätten von Krankheiten zu gelten haben, aufzusuchen hat, und der an Ort und Stelle der Ursache so vieler schlimmer Gesundheitsverhältnisse nachzuspüren berufen ist. Eben weil wir glauben, daß der Arzt in erster Linie berufen ist, hier mitzuwirken, haben wir es auch als eine Pflicht der Ärztekammer angesehen, dafür zu sorgen, daß diese Erfahrungen unter Umständen in Anregungen an die Großh. Regierung konkrete Form gewinnen.

Es ist fernerhin der Ärztekammer noch die Aufgabe zugewiesen, die Wohlfahrtseinrichtungen innerhalb des ärztlichen Standes in die Hand zu nehmen und auszubauen. Der ärztliche Stand selbst hat jetzt schon Wohlfahrtseinrichtungen geschaffen und hat zu diesem Zwecke ein Vermögen von rund einer halben Million gesammelt. Das ist aber bei einem Stande von mehr als 1200 Mitgliedern noch sehr wenig. Auch sind die Wohlfahrtseinrichtungen auf einen verhältnismäßig engen Kreis be-

schränkt; sie beschränken sich zum Teil auf die Mitglieder der ärztlichen Vereine, zum Teil aber, soweit die Witwen- und Waisenkasse in Betracht kommt, nur auf die Mitglieder dieser Klasse selbst. Es liegt aber durchaus im Zuge der Zeit, daß Wohlfahrtseinrichtungen, die von irgend einem Stande ins Leben gerufen werden, nicht einem Teile desselben zugute kommen sollen, sondern allen Mitgliedern, besonders bei einem Stande, der seiner Zahl nach in einem raschen Wachsen begriffen ist, und wo das Wachstum der Zahl in sich selbst die Quelle neuer Schäden birgt, wo eine vermehrte Zahl der Ärzte eine vermehrte Konkurrenz, eine Einschränkung des Einkommens, eine Vermehrung und Verschärfung der wirtschaftlichen Not des Arztesstandes unmittelbar zur Folge hat. So kann man denn ohne weiteres sagen, daß die Zukunft noch größere Aufgaben schaffen wird, daß es also durchaus zu begrüßen ist, daß hier die Möglichkeit geschaffen wird, daß alle Ärzte des badischen Landes dieser Wohlfahrtseinrichtungen teilhaftig werden. So möchten wir diese Aufgabe, die der Ärztekammer zugewiesen ist, als eine hervorragend wichtige und segensreiche betrachtet wissen.

Bezüglich der Vorschläge hinsichtlich der Organisation der Ärztekammer war die Kommission in wesentlichen in allen Punkten mit der Großh. Regierung einverstanden. Besonders war sie auch damit einverstanden, daß sämtliche Ärzte der Ärztekammer unterstellt sind, daß sämtliche Ärzte des Großherzogtums Baden, soweit sie approbierte Ärzte sind, wahlberechtigt zur Ärztekammer sind. Der ärztliche Stand hat sich ja schon eine Organisation geschaffen in den 13 ärztlichen Bezirksvereinen, aber es ist das eine freiwillige Organisation, der ein Teil der Ärzte nicht angehört. Ich muß hier nebenbei eine Angabe, die in dem Berichte steht, richtig stellen: Es ist dort gesagt, daß etwa 300 Ärzte noch nicht Mitglieder der ärztlichen Vereine sind. Ich bin unterdessen belehrt worden, daß eine große Zahl der Assistenzärzte von den Beiträgen zu den Wohlfahrtseinrichtungen jener Organisation befreit sind; mir sind aber bloß die Listen der Mitglieder der Wohlfahrtseinrichtungen vorgelegen. Es werden also wesentlich weniger als 300 Ärzte sein, die bis jetzt noch nicht den Organisationen angeschlossen sind. Aber immerhin ist Tatsache, daß sich bis jetzt noch ein Teil der Ärzte den freiwilligen Organisationen fernhält, Grund genug, die Organisation der Ärzte durchaus unabhängig von den freiwilligen Organisationen zu gestalten.

Wohlthuend berührt auch die Tatsache, daß das Gesetz nur den Rahmen schafft, innerhalb dessen sich die Ärztekammer betätigen soll. Die Aufgaben, die ihr, und zunächst ja von der Großh. Regierung, gestellt werden, hat sie ganz allein von sich aus zu lösen. Sie soll aber, nach der Absicht der Kommission, auch noch eigene Aufgaben bekommen, wie das schon erwähnt ist, und sie soll aus eigener Initiative weiteres unternehmen können.

Alle ihre Angelegenheiten verwaltet sie selbst; das Ministerium ist berechtigt, einen Vertreter zu den Sitzungen der Ärztekammer zu entsenden; die Ärztekammer ist verpflichtet, dem Ministerium gewisse Anzeigen zu machen, einen Jahresbericht zu erstatten. Aber der Vertreter der Regierung hat bei den Beratungen der Ärztekammer kein Stimmrecht.

Zum Interesse ihrer Tätigkeit wird dann die Ärztekammer mit Rechten ausgestattet. Sie hat die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Korporation, sie hat vor allem das Recht, Umlagen zu erheben, und zwar nicht bloß zur Deckung der Kosten, die durch die Ärztekammer selbst entstehen, sondern vor allem auch zu Zwecken der Wohlfahrtseinrichtungen, die sie zu treffen sich anschicken wird. Sie ist aber hierin hinsichtlich des Bezugs der-

jenigen Ärzte beschränkt, deren Einkommen noch gering ist (insbesondere würde es sich hier um die Assistenzärzte handeln), durch die Bestimmung, daß, wenn die Beiträge 1 Proz. des Einkommens übersteigen, die Beitragspflicht ruhen soll.

Der zweite Teil handelt von der Organisation des ehrengerichtlichen Verfahrens.

Es ist ohne weiteres zuzugestehen, daß der Arztesstand heute in einer ökonomisch recht schwierigen Lage ist. Dabei hat eine ganze Reihe von Umständen zusammengewirkt. Zunächst einmal hat das Anwachsen der Zahl der Ärzte eine natürliche Konkurrenz innerhalb des ärztlichen Standes selbst erzeugt. Es sind für jedes einzelne Mitglied dieses Standes die Bedingungen seiner wirtschaftlichen Existenz gegen früher sehr verschlechtert worden.

Die Zahl der Ärzte ist ja in den letzten Jahren in raschem Wachstum begriffen, und die ökonomischen Verhältnisse mancher Ärzte sind derart, daß dieses Steigen der Zahl zu ernsthaften Bedenken Veranlassung gegeben hat, ob nicht eine ungesunde Ueberfüllung des Standes vorliegt. Das trifft zweifellos zu hinsichtlich der Zahl der Ärzte in den Städten. Es ist aber ein Mittel dagegen wohl nicht zu finden, man wird darauf warten müssen, bis die Verhältnisse aus sich selbst heraus die Korrektur schaffen. Das ist zum Teil schon eingetreten. Wie man aus den Zahlen der Medizinstudierenden an unseren badischen Universitäten ersehen kann, ist hier in den letzten Jahren zum mindesten keine Steigerung der Zahl eingetreten, es sieht sogar so aus, als ob eine Minderung der Zahl der Studierenden eintreten wolle. Weiter hat diesen Zustand noch verschärft das Fehlen einer Medizinaltaxe, einer offiziellen Liste über die Mindesttaxe, die der Arzt seinen Patienten anrechnen kann.

Ganz besonders verschärft wurde der Kampf des Arztesstandes um seine Existenz durch das Aufkommen des Kurpfuschertums, und das ist, ich will nicht sagen, eine unmittelbare Folge der Gesetzgebung, hängt aber eng mit ihr zusammen. Die Ärzte sind insofern unter die Gewerbeordnung eingereiht, als in der Gewerbeordnung die Kurierfreiheit ausgesprochen ist. Der ärztliche Stand verdankt dieses Danaergeschenk einem seiner hervorragendsten Mitglieder. Es war Virchow, der im Reichstag diese Bestimmung befristet hat, und auf sein Betreiben ist die Kurierfreiheit festgelegt worden. Den Einwänden dagegen hat er entgegengehalten, daß man von der steigenden Intelligenz der Bevölkerung wohl erwarten dürfe, daß sie derartige Schädlinge am Volkskörper ausstoßen werde. Das ist nicht eingetreten, sondern das Gegenteil, und die Zahl der Kurpfuscher hat sich in außerordentlichem Maße vermehrt. In den Jahren 1879 bis 1898 ist in Preußen, mit Ausnahme von Berlin, ihre Zahl von 269 auf über 1200 gestiegen, und ihre Zahl ist heute noch in raschem Wachstum begriffen. 1879 kam auf 21 Ärzte ein Kurpfuscher, jetzt kommt ein Kurpfuscher schon auf elf Ärzte. In Berlin allein sind die Verhältnisse noch schlimmer, dort kam 1898 auf fünf Ärzte schon ein Kurpfuscher. Wir haben uns zwar bei diesem Gesetz über das Kurpfuschertum nicht zu unterhalten, aber ich glaube, diesen Umstand anführen zu müssen als einen wesentlichen Umstand, der die wirtschaftliche Lage der Ärzte erschwert und verschärft hat.

Endlich kommt dazu die Organisation der Krankenkassen, die in den letzten Jahren dazu geführt hat, daß ein scharfer Kampf zwischen Ärzten und Krankenkassen eingetreten ist. Auch darüber werden wir uns weiter nicht zu unterhalten haben insofern, als die Frage der Krankenkassen aus diesem Gesetze ausgeschieden ist, und zwar, weil hier der Verlauf derart gewesen ist, wie er sich in der neueren Zeit bei Lohnkämpfen be-

achten läßt. Das einzige wirksame Mittel in diesem Falle besteht in der Selbsthilfe. Da wo eine Organisation ihre wirtschaftliche Kraft dem Gegenkontrahenten gegenüber benützt, hilft gar nichts anderes als die Gegenorganisation, und die ist erfolgt in dem Leipziger Verband der deutschen Ärzte. In der Tat haben sich die Verhältnisse in einer Weise schon gebessert oder ist die Besserung wenigstens soweit angebahnt, daß auch die Großh. Regierung und der ärztliche Ausschuß erklärt haben, daß man von diesen Bestimmungen wohl absehen könne, weil insbesondere im Großherzogtum Baden infolge des Eingreifens des Leipziger Verbands die Verhältnisse zwischen Ärzten und Krankenkassen angemessen geordnet seien. Man darf ja wohl die Hoffnung aussprechen, daß im Laufe der Zeit hier eine gewisse Ruhe eintreten wird. Es kann also vom Standpunkt der Kommission aus nur begrüßt werden, daß diese Bestimmungen, die das frühere Gesetz so schwer belastet haben, aus dem gegenwärtigen Gesetz ausgeschieden sind.

Aber die Uebel sind nun einmal vorhanden, die wirtschaftliche Lage des ärztlichen Standes ist keine gute, und dem kann auf dem richtigen Wege nur dadurch abgeholfen werden, daß sich der ärztliche Stand innerlich gesund erhält, daß er in sich selbst eine ernsthafte Disziplin schafft, und dazu erbittet er sich die Beihilfe des Staates. Diese Beihilfe soll ihm in der behördlichen Organisation der Ehrengerichte gegeben werden. Da die Voraussetzungen dafür uns gegeben erschienen, so kann man auch der Organisation der Ehrengerichte in ihren Grundgedanken wohl zustimmen. Früher schon haben ähnliche Organisationen bestanden, die ärztlichen Vereine haben unter sich Schiedsgerichte geschaffen. Deren Wirkung war aber doch durchaus ungenügend und zwar deshalb, weil es lediglich private Abmachungen und private Vereinigungen waren, denen sich insbesondere derjenige, der nicht Arzt war, der also nicht durch ein gewisses Band mit dem ärztlichen Stand verknüpft war, ohne weiteres entziehen konnte; das schiedsgerichtliche Verfahren konnte nur dann eintreten, wenn auch der außerhalb des ärztlichen Standes stehende Beteiligte sich freiwillig dem Schiedsgericht unterwarf.

Das ganze ehrengerichtliche Verfahren gliedert sich in drei Instanzen. Die erste Instanz wird gebildet vom Ehrengericht, die zweite vom Ehrengerichtshof, die dritte vom Verwaltungsgerichtshof. Die Kommission ist mit dem Grundgedanken dieser Organisation und auch mit allen wichtigen Punkten im Prinzip einverstanden. So billigt sie es ganz besonders, daß die ehrengerichtliche Organisation sämtliche Ärzte umfaßt, auch die beamteten Ärzte hinsichtlich ihrer Privatthätigkeit. Der Umstand, daß dies anderswo nicht geschehen ist, vor allem in dem bayerischen Entwurf einer Ärzteordnung, ist dort zu einem schweren Nachteil geworden und ist zum Teil schuld daran gewesen, daß das Gesetz nicht zustande gekommen ist.

Die Kommission ist auch mit der Abgrenzung der Befugnisse der einzelnen Instanzen im einzelnen einverstanden, mit dem ganzen Geschäftsgang, mit den Außenbeziehungen der Jurisdiktion, die in den verschiedenen Paragraphen geregelt sind. Sie hat aber einige Änderungen vorgeschlagen. Sie hat vor allen Dingen die Sicherheit für den Angeklagten vor dem Ehrengericht insbesondere verschärft, als sie beschlossen hat, daß es dem Angeklagten in allen Stadien des Verfahrens gestattet sein soll, sich eines Verteidigers zu bedienen, daß dem Verteidiger Einsicht in die Akten und Kenntnis von den Terminen zu geben ist usw. Sie hat diese Bestimmungen noch weiterhin dadurch verschärft, daß sie die Befugnisse des Richters nach der Strafprozeßordnung geordnet hat. Auch hat sie die Verteilung der Kosten dahin abgeändert, daß, wenn eine Verurteilung erfolgt, der Angeklagte zu

den Kosten verurteilt werden kann, daß das aber nicht immer im vollen Betrage geschehen muß, sondern daß in bestimmten Fällen der Betrag herabgemindert werden kann, wenn die Höhe der Kosten für den Verurteilten nicht im richtigen Verhältnis zu dem Vergehen steht oder wenn ohne sein Verschulden im Laufe des Verfahrens die Kosten auf eine höhere Summe aufgelaufen sind. Endlich hat sie auch das höchste Strafmaß, das dem Ehrengericht zusteht, auf die Höhe von 2000 Mark festgesetzt.

Wenn die Kommission so mit den mehr formalen Teilen des ehrengerichtlichen Verfahrens leicht zu einem Einverständnis gekommen ist, so ist das hinsichtlich des Inhalts dessen, was nun dem ehrengerichtlichen Spruch unterworfen werden soll, und hinsichtlich der Konstruktion des Ehrengerichtshofs, also hinsichtlich der Beteiligung des Ärztestandes selbst an der ehrengerichtlichen Jurisdiktion nicht der Fall gewesen. Es sind hier drei Fragen gewesen, die zu ernsthaften Erwägungen Anlaß gegeben haben, die aber doch schließlich zu einem glücklichen Schluß gekommen sind, so daß das Zustandekommen des Gesetzes, wenigstens soweit es die Kommission betrifft, nicht weiter gefährdet erscheint.

Es war in allererster Linie die Frage der Standesordnung, in der bestimmt werden sollte, was in konkreten Fällen des Standes unwürdig ist. Im Eingangspassus des § 20 enthält der Entwurf allgemeine Normativbestimmungen hinsichtlich dessen, was in den Pflichtkreis der Ärzte gehört, dessen Uebertretungen dem ehrengerichtlichen Verfahren zu überweisen sind. Es ist dann aber weiterhin in dem Regierungsentwurf vorgeschlagen, es soll eine Standesordnung erlassen werden, und zwar vom Großh. Ministerium des Innern unter Anhörung der Ärztekammer. Diese Standesordnung würde die konkreten Fälle zu enthalten haben, die als standesunwürdig zu bezeichnen sind, und die Verfehlungen aufzählen, wegen deren ein ehrengerichtliches Einschreiten gegen die betr. Ärzte einzuleiten wäre. Hier sind in der Kommission drei Meinungen laut geworden. Die eine Meinung ging dahin, daß, wenn man den Vorschlägen der Regierung zustimmen würde, auch die nötige Sicherung dafür enthalten sei, daß in die Standesordnung nichts hineinkomme, was gemeinschädlich wirken könne; insbesondere würde das Großh. Ministerium, das über dem Ärztestand steht, infolge seiner Verantwortlichkeit schon dafür sorgen, daß nichts in die Standesordnung hineinkommt, was als einseitiger und schädlicher Ausfluß der ausschließlichen Standesansehungen der Ärzte anzusehen sei.

Die zweite Meinung ging dahin, daß man dem Großh. Ministerium des Innern eine derartige Befugnis nicht einräumen könne und dürfe. Man müsse durchaus verlangen, daß, wenn in einem Gesetz einer Körperschaft eine so weit gehende Strafbefugnis zugewiesen würde, wie eben dem ärztlichen Ehrengericht, dann auch in dem Gesetz selbst gesagt werden müsse, welches denn eigentlich die Verfehlungen seien, wegen deren so hohe Strafen erlassen werden. Bei einer derartigen Frage, die so tief in die wirtschaftliche Existenz einzelner Personen und einzelner Gruppen von Personen eingreife, die so tief eingreifen könne, daß deren Existenz dadurch ganz in Frage gestellt werde, müßten unter allen Umständen die Volksvertreter gehört werden.

Endlich ging eine dritte Meinung dahin, daß es einer Standesordnung für die Ärzte überhaupt nicht bedürfe; wenn diese sich nach allgemeinen menschlichen und sittlichen Anschauungen richteten und darnach innerhalb und außerhalb des Dienstes ihr Verhalten einrichten würden, so sei es gar nicht möglich, daß sie dann mit den Ehrengesetzen in Konflikt kämen. Dann würde eben ihr Verhalten nach allen Seiten tadel-

frei und unbeanstandet sein, so daß ein Einschreiten nicht notwendig sei. Eine besondere Standesordnung, die diese besonderen Standesanschauungen enthalte, wirke in sich unsozial; man könne nicht zugeben, daß für diesen einzelnen Stand eine besondere Anschauungen in einer Standesordnung niedergelegt werden.

Ich verweise hinsichtlich der Einzelheiten auf die Begründung, in der das für und wider hinsichtlich der drei Anschauungen ausführlich auseinandergesetzt ist.

Im engen Zusammenhang mit dieser Bestimmung steht noch die Vorschrift des § 47 im Absatz 2, worin gesagt ist, daß die Richter der ärztlichen Ehrengerichte lediglich nach ihrer Ueberzeugung zu sprechen haben, daß sie also ihr Urteil ganz ohne Rücksicht auf eine derartige Standesordnung abgeben sollen. Dieser Satz enthält das Korrektiv dagegen, daß in der Standesordnung, auch wenn sie von der Regierung erlassen wird, einseitige Anschauungen des ärztlichen Standes zum Ausdruck kommen, die mit den im Publikum herrschenden Anschauungen sich nicht vereinbaren ließen.

Die Kommission hat schließlich, nachdem auch die Gr. Regierung sich damit einverstanden erklärt hat, auf die Erlassung einer Standesordnung verzichtet. Sie hat geglaubt, darauf verzichten zu können in dem Vertrauen, daß auch unter diesen Umständen aus der Organisation, der Zusammensetzung der Ehrengerichte selbst heraus zu erwarten sei, daß die Ehrengerichte ihre Pflicht und Schuldbiligkeit nicht bloß dem ärztlichen Stande gegenüber, sondern der Öffentlichkeit gegenüber erfüllen würden. Die Kommission war der Meinung, daß in diese Ehrengerichte doch bloß die vertrauenswürdigsten und würdigsten Mitglieder des ärztlichen Standes berufen würden, und daß man sich von ihnen eines durchaus unparteiischen und gerechten Urteils wohl versehen könne.

Eng mit der Frage der Standesordnung hängt die Frage der Homöopathen und der Naturheilärzte zusammen. Im 3. Absatz des § 20 ist die Meinung ausgesprochen, daß religiöse, politische und wissenschaftliche Ansichten und deren Betätigung niemals zum Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens gemacht werden können. Die Kommission war sich sofort einig, daß politische und religiöse Ansichten und deren Betätigung ohne weiteres hier auszuscheiden haben. Hinsichtlich der wissenschaftlichen Ansicht und deren Betätigung spielt aber hier die Frage der Homöopathen und Naturheilärzte herein. Ich bemerke dazu, daß das Gesetz nur von den approbierten Ärzten handelt, daß also hier die Frage der Kurpfuscher nicht hineinspielt, daß also die Bestimmungen sich nur auf die drei oder vier approbierten Homöopathen und Naturheilärzte beziehen kann, die überhaupt im Großherzogtum Baden vorhanden sind. Es ist die Befürchtung laut geworden, daß deren Existenz an sich schon als standesunwürdig von den übrigen Ärzten angesehen werden könne, daß sie in ihrer ganzen Existenz dadurch bedroht sein würden, daß die Ärzte versuchen würden, schon die bloße Tatsache, daß jemand sich als Homöopath oder Naturheilarzt auftritt, als eine standesunwürdige und infolge dessen dem ehrengerichtlichen Verfahren unterworfenen Tätigkeit auffassen zu lassen. Darüber waren wir alle einig, daß die wissenschaftliche Seite der Frage an sich nicht berührt werden soll; es soll kein Zweifel darüber gelassen werden, daß die Gesetzgebung keinerlei Befähigung und keinerlei Berechtigung in sich hat, in die Lösung wissenschaftlicher Kontroversen einzugreifen, daß man deren Erledigung durchaus der Wissenschaft überlassen muß und kann. In dem Entwurf, den die königlich bayrische Regierung den bayrischen Ständen vorgelegt hat, war eine Bestimmung des Inhalts eingefügt, daß die Ärzte verpflichtet sind, auf dem

Boden der Schulmedizin zu stehen; in dem Gesetz selbst waren also die Homöopathen und Naturheilärzte ausgeschlossen. Es ist das schon in der Kommission der bayrischen Ständekammer entschieden abgelehnt worden, und auch wir stehen auf dem Boden, daß eine derartige Bestimmung durchaus verfehlt wäre, und daß, wenn irgend ein Krankheitsprozeß in dem Körper des ärztlichen Standes oder in dem Körper der ärztlichen Wissenschaft vorliegt, er nicht anders als auf dem Boden voller Freiheit ausgeheilt werden kann.

Die Schulmedizin an sich steht den Ideen der Naturheilärzte durchaus nicht fremd gegenüber. Im Gegenteil, diese Ideen sind durchaus den Bestrebungen, den Gedanken der Schulmedizin entnommen. Sie stellen an sich gar nichts Neues vor. Sie sind einseitige Ausbildungen von Anschauungen und Gedanken, die in der Schulmedizin selbst ausgesprochen sind, und man darf auch durchaus nicht die Befürchtung hegen, daß die ärztliche Wissenschaft an unseren Hochschulen derartige Bestrebungen unterdrücken wird und unterdrücken kann. Es ist ja nicht mehr eine Geheimlehre, die hier getrieben wird, sondern es sind die wissenschaftlichen Kräfte zu hunderten und tausenden an der Arbeit. Wenn man auch nur einen oberflächlichen Einblick darin hat, so muß man anerkennen, mit welcher scharfen Kritik die wissenschaftliche Medizin jede einzelne Meinung, jede einzelne Arbeit unter die Lupe nimmt. Eine derartige Ansicht wäre noch vor hundert Jahren möglich gewesen, wo die Heilkunst ein Arcanum, eine Geheimlehre war. Aber heute, wo in dieser außerordentlich weit ausgedehnten Literatur, in dieser vielfach sich befindenden Literatur so viele Kräfte tätig sind und sich alles vor der breiten Öffentlichkeit abspielt, da braucht man derartige Befürchtungen nicht mehr zu hegen. Die medizinische Wissenschaft ist ein Kind der Naturwissenschaften, ist durch und durch durchsetzt von naturwissenschaftlichen Gedanken, und diese naturwissenschaftlichen Gedanken enthalten in sich eben schon den scharfen Kritizismus, den wir allenthalben an der Arbeit sehen. Der ärztlichen Wissenschaft sind aber auch die Grenzen ihrer Tätigkeit mehr als in früheren Zeiten zum Bewußtsein gekommen. So richtet sich der Kampf nicht gegen die Homöopathie, nicht gegen die Naturheilkunde als solche, sondern gegen deren Uebertreibungen, gegen deren Aeußerungen, gegen einzelne Homöopathen und einzelne Naturheilärzte. Im Gegenteil, den Kampf der wissenschaftlichen Meinungen muß man durchaus als erwünscht bezeichnen, der wird zweifellos, so wie bei uns das wissenschaftliche Leben heute ist, zu einem Austrag, zu einer Ausgleichung der Meinungen führen.

Dagegen wenden sich die Ärzte scharf gegen die Art der Reklame, gegen die Form der Polemik, die vonseiten der Naturheilkundigen geübt wird, vor allem aber gegen die unzulässige Verbindung, in der die Naturheilärzte mit den Naturheilvereinen stehen. Letztere haben zweifellos auf manchen Gebieten außerordentlich nützlich und anregend gewirkt. Soweit sie sich auf eine Förderung naturgemäßer Lebensweise, auf die Sanierung der hygienischen Verhältnisse, auf die Belehrung weiter Kreise unseres Volkes hinsichtlich natürlicher Lebensweise und gesundheitlicher Verhältnisse erstrecken, muß man ihre Arbeit durchaus anerkennen und ihnen dafür dankbar sein. Es ist das eine Arbeit, die ja von niemanden sonst geleistet werden kann, und tatsächlich haben sie hier schon viel gutes geschaffen. Aber ebenso zweifellos ist auch, daß manche von ihnen in sehr enger und sehr bedenklicher Verbindung mit Kurpfuschern stehen, und daß in manchen von diesen Naturheilvereinen das Kurpfuschertum sich in einer höchst bedenklichen Weise breit macht.

Was nun endlich den letzten Punkt anbelangt, die Zusammensetzung des Ehrengerichtshofes, so sind wir zu einem von dem Entwurf der Großh. Regierung und auch von den Vorschlägen der Kommission der Zweiten Kammer vorigen Landtags abweichenden Ergebnis gekommen. Insbesondere schien uns bedenklich, daß die Kommission der Zweiten Kammer vom vorigen Landtag die Zusammensetzung des Ehrengerichtshofes dahin geordnet hatte, daß er aus 3 Juristen und 4 Medizinern bestehen sollte. Im Zusammenhang mit einer weiteren Bestimmung des Entwurfs, daß zu einem rechtskräftigen Urteil, das dem Angeeschuldigten ungünstig ist, eine Mehrheit von 5 Stimmen erforderlich ist, wäre darnach der Fall eingetreten, daß die Ärzte für sich niemals eine Mehrheit hätten bilden können, daß sie also mit ihren Anschauungen niemals in dem Maß hätten durchdringen können, wie es im Interesse des ärztlichen Standes notwendig und wünschenswert erscheint. Aber nicht das hat den Ausschlag gegeben, sondern die Motive, die in eine derartige Bestimmung hineingelegt werden könnten, nämlich ein schweres Mißtrauen gegen den ärztlichen Stand, das Mißtrauen, daß er auch in dem höchsten Organ, das er sich schaffen kann, in dem Ehrengerichtshof, nicht unparteiisch urteilen könne, sondern daß wenigstens die Gefahr bestehe, daß seine Urteile ein Ausfluß einseitigen Standesinteresses und einseitiger Standesanschauungen sein könnten. In der Tat hat denn auch der ärztliche Stand gerade diese Bestimmung auf das allerhöchste in diesem Sinne aufgefaßt und sich gegen diese Bestimmung als die für ihn wichtigste Bestimmung des ganzen Gesetzes gemahnt. Die Großh. Regierung hat dann weiterhin dem Vorschlag zugestimmt, der gemacht worden ist, und die Ärzte haben sich auch damit einverstanden erklärt, daß der Ehrengerichtshof aus zwei Juristen und fünf Ärzten bestehen solle. So ist denn zu hoffen, daß auch diese Bestimmung einerseits dem Wunsch gerecht wird, daß in dieser zweiten Instanz ein nach allen Seiten auch rechtlich unanfechtbares Urteil zustande kommen möge, daß andererseits aber auch den Wünschen und der Würde des ärztlichen Standes hier Rechnung getragen ist.

Der letzte Abschnitt des Gesetzes beschäftigt sich — und das ist an dem Gesetzentwurf neu — mit der Organisation der Rechtsverhältnisse der Tierärzte und der Zahnärzte, der Apotheker und des Hilfspersonals im Gesundheitswesen.

Neu hineingekommen sind die Zahnärzte, für die derartige Bestimmungen noch nicht bestanden haben. Tierärzten und Apothekern ist gemeinsam, daß ihre Organisation sich im wesentlichen auf eine Modifizierung des bisherigen Zustandes beschränkt, daß also die Befugnisse, die der tierärztliche Ausschuss und der Apothekerausschuss bisher gehabt haben, nunmehr der Tierärztekammer und der Apothekerkammer übertragen werden. Etwas weitere Bestimmungen waren notwendig hinsichtlich der Apotheker, weil diese zu den staatlichen Behörden und zu dem Publikum in einem andern Verhältnis stehen als Tier- u. Zahnärzte, insofern sie durch die eigenartige Stellung des gesamten Apothekertwesens eine Art Mittelstellung zwischen dem reinen Gewerbe und einer staatlichen Organisation einnehmen. Hier hat die Frage der Teilnahme der Apothekergehilfen, also der approbierten Apotheker, die noch nicht in selbständigen Stellungen sind, eine etwas andere Ordnung gefunden. Wir haben den Kreis derjenigen Apothekergehilfen, die das Wahlrecht für die Apothekerkammer haben sollen, etwas erweitert, aber doch an der Bestimmung festgehalten, daß das Wahlrecht eine gewisse Bodenständigkeit voraussetzen soll, insofern die Wahlberechtigten seit 2 Jahren in einer badischen Apotheke tätig gewesen sein müssen.

Ich komme zum Schluß und habe im Namen der Kommission die Annahme des Gesetzes zu empfehlen.

Wir haben hier den Versuch, den ärztlichen Stand, der eine so wichtige Stellung in unserem gesamten Volksleben einnimmt, zu organisieren, ihm eine bessere Organisation zu schaffen, die seinen Bedürfnissen mehr entspricht, und die auch für die Förderung seiner Interessen Wesentliches erhoffen läßt. Man muß nach meiner Ansicht im ganzen dabei von dem Gedanken ausgehen, daß der Arzt eben nicht beurteilt werden kann, wie ein Arbeiter, wie ein Handwerker, daß er noch viel weniger beurteilt werden kann, wie irgend jemand, der in einem modernen Betrieb tätig ist, wo zwischen Produzenten und Konsumenten keinerlei Beziehung vorhanden sind, wie das ja der Fall ist bei der modernen Großproduktion, sondern man wird den Arzt nach zwei Seiten anders anzusehen haben: Er ist nicht nur eine Person, die eine bestimmte Tätigkeit ausübt, er soll nicht nur der Ausübler seiner Kunst sein, sondern er soll auch ein wissenschaftlich tätiges Glied sein, er soll sich einfügen in den großen Rahmen der Heilkunst und nicht nur nach dem Maße seiner augenblicklichen Kenntnisse seine Kunst an dem einzelnen Kranken ausüben, sondern auch über das hinaus zu den Fortschritten ihrer Wissenschaft beitragen. Dann erst sinkt der Arzt auf den Stand der Handwerker hernieder, wenn er von den Fortschritten der Wissenschaft selbst keine Kenntnis nimmt und sich andererseits auch nicht bemüht, seine Erfahrungen in den Dienst der Wissenschaft zu stellen. Es ist aber noch ein anderes Band, das ihn mit der Öffentlichkeit verbindet und ihn dadurch am meisten von anderen Berufsständen unterscheidet: Er soll nicht nur seine Kunst am Einzelnen ausüben, sondern er soll sein und bleiben der Vertrauensmann der Familie, der in so vielen hundert von Fällen in den Jammer und das Elend hineinschaut, vor dem sich so und so viele Geheimnisse, die sich im Schoß der Familie verbergen, erbarmungslos enthüllen.

Deshalb haben wir den Wunsch, den ärztlichen Stand so hoch zu heben, als er nur gehoben werden kann. Ich möchte daher die Herren ersuchen, dem Gesetz in der Form, die ihm die Kommission gegeben hat, ihre Zustimmung zu geben und die eingelaufenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Ehe in die allgemeine Beratung eingetreten wird, teilt der Präsident mit, daß ein Antrag, unterzeichnet von den Abgg. Schmidt-Karlsruhe, Wittermann, Dieterle, Neuhaus, Zehner, Schmidt-Bretten, Banschbach und Lehmann, übergeben worden sei, der dahin laute:

„Die Unterzeichneten beantragen, folgende Abänderung der Fassung des § 24, Abs. 2, 3, 4:

„Abs. 2: Der Ehrengerichtshof besteht aus vier ärztlichen Mitgliedern, sodann fortzufahren wie im Entwurf.“

„Abs. 3b: Für den Ehrengerichtshof drei rechtskundige Mitglieder und drei Stellvertreter für dieselben.“

„Abs. 4: Von den drei rechtskundigen Mitgliedern des Ehrengerichtshof soll eines ein höherer Verwaltungsbeamter, ein weiteres Mitglied eines Kollegialgerichts sein. Das gleiche gilt für die Auswahl der Stellvertreter.“

Bei der allgemeinen Beratung erhalten das Wort:

Abg. Dr. Zehner (Zentr.): Ich habe in bezug auf das vorliegende Gesetz mehr als ein Bedenken. Ich habe insbesondere ein Bedenken auch bezüglich des § 24, hinsichtlich welches der eben verlesene Antrag vorliegt. Ich will aber in der Generaldebatte zunächst nur auf einen Punkt eingehen, und zwar deshalb, weil ich der Meinung

bin, daß, wenn meine Bedenken in bezug auf diesen einen Punkt begründet sind, der vorliegende Gesetzentwurf nochmals in die Kommission zur weiteren Beratung zurückverwiesen werden müßte, und weil, wenn diese Bedenken im Hause Anerkennung fänden, wir voransichtlich uns heute eine weitere Diskussion ersparen könnten.

Der Punkt, auf den mein Bedenken sich bezieht, ist der § 66, und zwar die Frage, ob dieser Paragraph mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung vereinbar ist.

Es ist ja für jemanden, der sich nicht öfter oder fortgesetzt mit den in Frage kommenden Dingen beschäftigt, nicht ganz leicht, ein klares Bild zu gewinnen über das Verhältnis zwischen der Gewerbeordnung und dem, was neben der Gewerbeordnung noch der Landesgesetzgebung zur Regelung überlassen ist. Wenn ich mir das Bild richtig gemacht habe, so liegen die Dinge so: Der § 6 der Gewerbeordnung bestimmt, daß die Ausübung der Heilkunde nur insoweit unter den Bestimmungen der Gewerbeordnung steht, als die Gewerbeordnung ausdrückliche Vorschriften darüber trifft. Insoweit dagegen die Gewerbeordnung nicht ausdrückliche Bestimmungen in bezug auf die Ausübung der Heilkunde trifft, ist die Landesgesetzgebung nach meiner Auffassung, die ich gerne berichtigter lassen von besser Sachverständigen, berechtigt, weitere Bestimmungen zu erlassen.

Nun gehören zu der Heilkunde nach den vorliegenden Kommentaren nicht bloß die Ausübung der ärztlichen Hilfe, sondern auch die niederen ärztlichen Verrichtungen, wie sie von den Heildienern, Wund- arzneidienern, Badern und derartigen Leuten ausgeübt werden. Nicht zur Heilkunde gehört dagegen die bloße Krankenpflege, d. h. die Bewahrung und Pflege von Kranken, ohne daß dabei aus eigener Initiative des Krankenpflegers oder Wärters auf die Förderung der Gesundheit hingewirkt wird. Diese sogenannten Krankenwärter, Wochenpflegerinnen und dergleichen Leute üben eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung aus und fallen nach meiner Auffassung unter die Bestimmung des § 1 der Gewerbeordnung, d. h. das Gewerbe der Krankenpfleger, Wärter usw. ist frei.

Nun haben wir in bezug auf die Ausübung der Heilkunde in der Gewerbeordnung nur Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der ärztlichen Heilkunde, und zwar im wesentlichen nur in bezug auf die Zulassung zur Ausübung der ärztlichen Heilkunde. Wir haben dagegen in der Gewerbeordnung keine Bestimmungen in bezug auf die Dienstverrichtungen der sogenannten niederen Heildiener, und daraus wird meines Erachtens gefolgert, daß die Landesgesetzgebung allerdings berechtigt ist, in bezug auf die sogenannten niederen Heildiener landesgesetzliche Bestimmungen einzuführen. Dagegen ist meines Erachtens die Landesgesetzgebung nicht berechtigt, in bezug auf die bloßen Krankenpfleger Bestimmungen zu treffen, welche sie in der Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit hemmen, weil sie eben unter den generellen Satz des § 1 der Gewerbeordnung fallen, welcher den Gewerbebetrieb freigibt.

Wenn diese Darlegungen richtig sind, dann entstehen aber meines Erachtens gerechte Zweifel, ob der § 66 des vorliegenden Gesetzentwurfs mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung vereinbar ist. Denn der § 66 trifft beschränkende Bestimmungen nicht bloß bezüglich der Heildiener, sondern auch bezüglich der Krankenpfleger und dergleichen Leute, die lediglich gewerbliche Dienste darbieten. Er bestimmt: „Die im Haupt- oder Nebenberuf mit Hilfeleistungen im Gesundheitswesen beschäftigten männlichen und weiblichen Personen, welche nicht als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker approbiert sind

und nicht im staatlichen Dienst stehen, insbesondere die Heildiener, Heilgehilfen, Krankenwärter und Wärterinnen, Hebammen, Wochenpflegerinnen, Leichenschauer, Desinfektoren, unterstehen der Aufsicht des Bezirksarztes.“

Ich will zugeben, daß diese Bestimmung vereinbar sein mag mit der Gewerbeordnung, insoweit es sich um Heildiener, Heilgehilfen und Hebammen handelt. Dagegen fallen die aufgeführten Krankenwärter und Wärterinnen, die Wochenpflegerinnen und Desinfektoren keinesfalls unter die Leute, die Heilkunde ausüben, sondern sie bieten lediglich eine gewerbliche Dienstleistung dar und fallen deshalb unter die Bestimmung des § 1 der Gewerbeordnung. Sie sind frei in der Ausübung ihres Berufes und deswegen bin ich der Meinung, daß es rechtlich unzulässig ist, diese Leute unter die Aufsicht der Bezirksärzte zu stellen. Ich wüßte wenigstens nicht, wie diese Bestimmung in § 66 Absatz 1 mit der Vorschrift des § 1 der Gewerbeordnung vereinbar sein sollte.

Der Absatz 2 des § 66 bestimmt sodann weiter, daß die in Absatz 1 genannten Personen, also auch die Krankenwärter und Wärterinnen, Wochenpflegerinnen usw., mit Disziplinarstrafen bis zu 200 M. belegt werden können, wenn sie den Bestimmungen, welche das Ministerium des Innern über die Ausübung ihres Berufes erlassen hat, oder sonstigen Auflagen, die ihnen gemacht werden, nicht nachkommen.

Es scheint mir schon auffallend, wie man überhaupt von Disziplinarstrafen reden kann in bezug auf Leute, die in gar keinem disziplinarischen Verhältnis zu demjenigen, der die Dienstaufsicht ausüben soll, stehen. Man kann von einer Disziplin und von Disziplinarstrafen doch wohl nur da sprechen, wo jemand in die Dienste eines anderen getreten ist; aber wie man von einer Disziplinarstrafe reden kann in bezug auf jemand, der einen freien, gewerblichen Beruf ausübt, und der nicht vertragsmäßig demjenigen unterstellt ist, der die Disziplin über ihn ausüben soll, das verstehe ich einstweilen nicht, und weiß nicht, wie es mit der Gewerbeordnung vereinbar sein soll.

Die Bestimmungen, die in bezug auf die Dienstobliegenheiten der Krankenpfleger schon dermalen bestehen und nun für die Zukunft durch den § 66 gedeckt werden sollen, gehen sehr weit. Sie basieren auf dem § 9 der Dienstinstruktion für Bezirksärzte. Dort heißt es: „Die Berufs- und Diensttätigkeit des niederen Sanitätspersonals, Hebammen, Heilgehilfen, Krankenpfleger, Leichenschauer, steht unter Aufsicht des Bezirksarztes.“

Auf Grund dieses § 9 ist eine Verordnung am 28. November 1902 erlassen worden unter dem Titel: „Die Diensttätigkeit des Krankenpflegerpersonals“. Die Einleitung lautet: „Zum Vollzug des § 9 der Dienstweisung für die Bezirksärzte vom 1. Januar 1886 wird verordnet, was folgt.“ Dann bestimmt der § 1 die Aufgaben der Krankenpfleger und sagt, daß sie da und darin bestehen, und macht ihnen Vorschriften, was sie zu diesem Zweck zu tun haben. Dann kommt der § 2, der sagt: „Die Krankenpfleger- und -pflegerinnen haben den Arzt in seiner Tätigkeit durch ihre technischen Hilfsleistungen zu unterstützen, insbesondere durch Arzneiverabreichung, Umschläge, Einpackungen, Eingießungen, Einspritzungen, Temperaturmessungen, Güsse, Schröpfen, Blutegelesen, Katheterisieren, Herstellen von Verbänden und dgl. Sie dürfen jedoch derartige Hilfsleistungen nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung eintreten lassen.“

Dann geht es in § 3 weiter: „Ohne ärztliche Anordnung sind Krankenpfleger und -pflegerinnen nur befugt, unter genauer Beachtung der ihnen bei ihrer Ausbildung oder vom Bezirksarzt gegebenen Anweisungen a. kleine einfache Wunden zu reinigen . . . usw.“

Dann heißt es in § 4: „Im übrigen sind Krankenpfleger und -pflegerinnen zur selbständigen Hilfeleistung nur in Notfällen befugt.“

Es wird also hier der Gewerbebetrieb im Wege einer Verordnung in einem Maße beschränkt, wie es mir auch im Widerspruch mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu sein scheint.

In § 5 heißt es: „Die nach § 4 dem Krankenpflegepersonal gestattete selbständige Hilfeleistung darf nicht länger als bis zum Eintreffen des Arztes, dessen schleunige Herbeiführung sie zu veranlassen haben, andauern“, und in dieser Weise geht es durch die ganze Verordnung durch. Es werden eine ganze Reihe von positiven Vorschriften gemacht, wie sich diese Krankenpfleger zu verhalten haben, und umgekehrt werden ihnen eine ganze Reihe von Tätigkeiten einfach unterzogen, wenn sie nicht ärztlich angeordnet oder gestattet sind.

Es gibt bei uns eine Geschäftsordnungskommission, und man hört das ganze Jahr viel davon, daß die Herren die provisorischen Gesetze auffuchen. Die eifrigste Tätigkeit entfaltet dabei unser Kollege Birkenmayer. Aber die Herren scheinen den Satz, welcher in der Bibel steht „Suchet, so werdet Ihr finden!“ zu Schanden zu machen (Heiterkeit), ich habe noch nie gehört, daß sie etwas gefunden haben, außer wenn sie von irgend einer anderen Seite darauf aufmerksam gemacht wurden (erneute Heiterkeit). Ich habe den Herren deswegen schon oft, aber immer ohne Erfolg, den Rat gegeben, sie sollen dieses Aufsuchen von provisorischen Gesetzen ganz unterlassen, denn es ist, so viel ich weiß, nirgends vorgeschrieben, sondern die Verfassungsurkunde gibt den Landständen nur das Recht, provisorische Gesetze zu reklamieren. Es müßte auch einer wirklich ein sehr glückliches Auge haben, wenn er beim einfachen Durchblättern so vieler Bände — manchmal sind sie noch dicker, wie der hier (Heiterkeit) — wirklich auf Punkte stieße, wo etwas zu reklamieren ist.

Diese Verordnung von 1902 wäre aber meines Erachtens einer Prüfung wohl würdig gewesen. Da sie aber von der Geschäftsordnungskommission nicht reklamiert worden ist, bin ich der Meinung, daß eben die jetzt eingesetzte Kommission für diese Ärzteordnung die Frage ihrer Vereinbarkeit mit der Gewerbeordnung und im Zusammenhang damit die Frage der Zulässigkeit des § 66 des Entwurfs prüfen muß, und daß wir nicht weiter gehen können, ohne daß diese Frage geklärt ist. In dem Berichte der Kommission habe ich über die Frage nichts gefunden. Es scheint, daß sie dort nicht zum Gegenstand einer Prüfung gemacht worden ist.

Ich will einstweilen abwarten, bis sich die Groß-Regierung zu dieser Frage erklärt hat; eventuell, wenn meine Bedenken nicht vollständig durch das, was von Seiten der Regierungsbank vorgetragen wird, beseitigt werden würde, würde ich mir vorbehalten, einen Antrag dahin einzureichen, die Verhandlungen über den Entwurf abzubauen und den Gegenstand zur weiteren Prüfung an die Kommission zurückzuverweisen — zur weiteren Prüfung über die Frage: ob und inwieweit die Bestimmungen des § 66 mit der Gewerbeordnung vereinbar sind, eventuell, welche Änderungen an dem § 66 etwa notwendig sind, um seine Bestimmungen mit der Gewerbeordnung in Einklang zu setzen (Von mehreren Seiten: Bravo!).

Abg. Schmidt-Karlsruhe (Zentr.), zugleich zur Begründung des Antrags, der sich auf § 24 bezieht: Der vorliegende Gesetzentwurf ist auch in der Fassung, die er durch die Kommissionsbeschlüsse erhalten hat, für mich nicht annehmbar. Es ist ja nicht zu bezweifeln, daß das Bestreben des Entwurfs, eine Organisation des ärztlichen Standes zu schaffen, einem gewissen Bedürfnis entgegenkommt; alles organisiert sich heutzutage — also

warum nicht auch die Ärzte? Aber der Entwurf bietet nun in der von ihm vorgeschlagenen Organisation gegenüber allen andern Organisationen eben die Ausnahme, daß er eine Zwangsorganisation schafft, und daß er diese Zwangsorganisation mit ganz gewaltiger Strafbefugnis ausstattet, welche nach innen und nach außen einschneidende Wirkungen äußert, so daß auch das allgemeine Interesse deshalb dadurch sehr in Mitleidenschaft gezogen wird.

Es ist nun nicht zu verkennen, daß die in dem Entwurf, welcher dem letzten Landtag vorgelegt war, beanstandeten Paragraphen (§§ 20 und 21) über den Eingriff in den freien Vertragsabschluß weggeblieben sind. Ich habe mich aber, als ich diese Bestimmungen zu dem vorliegenden Entwurf nicht fand, sofort fragen müssen: Stecken nicht schließlich jene Paragraphen, welche damals beanstandet worden sind, vielleicht implizite doch noch darin? Kann man daselbe, was man mit jenen Bestimmungen gewollt hat, nicht vielleicht doch auch auf diesem Wege erreichen? Und das scheint mir nun allerdings glücklich wieder der Fall zu sein. Man hat die Bestimmungen der Form nach weggelassen, aber so, daß man besonders in der Frage der Standesordnung doch wieder eine Einschmuggelung ermöglichen kann. Entgegen den Wünschen der Kommission des letzten Landtags (der anzugehören auch ich die Ehre hatte), wollte die Regierung die Standesordnung nun auf dem Wege der Verordnung erlassen. Dann hätte man natürlich jene Paragraphen ohne weiteres wieder in die Standesordnung hereinschreiben können. Die Kommission hat nun einen Ausweg zu finden geglaubt, indem sie die Erlassung einer Standesordnung durch Gesetz oder durch Verordnung überhaupt ausschließen will; nach dem Bericht hat sie ihre Meinung auch dahin ausgesprochen, daß auch durch die Ärzte eine Standesordnung nicht erlassen werden soll. Aber irgend ein Verbot ist im Gesetz nicht festgelegt: Die Ärzte können eine Standesordnung erlassen, wenn sie es trotzdem für gut finden.

Nehmen wir aber auch an, eine derartige Standesordnung wird nicht erlassen — dann wird eben an die Stelle der Standesordnung einfach die Standesan-schauung, die Standesfittigkeit gesetzt werden. Ein Beispiel aus einem andern Gebiet liegt nahe: Das Offizierkorps hat auch keine Standesordnung, welche den Zweikampf vorschreibt; trotzdem wird jeder ohne Gnade aus dem Offizierkorps entfernt, wenn er sich z. B. weigert, sich von dem Verführer seiner Frau auch noch niederschließen zu lassen. Es wird sich also — gerade wenn eine Standesordnung nicht besteht — umso leichter ermöglichen lassen, daß dann eben einfach die Standesfittigkeit zum Durchbruch kommt, zum Durchbruch gebracht wird, und zwar auf dem Wege des ehrengerichtlichen Verfahrens; es wird dann alles das, was wir mit den §§ 20 und 21 herausmerzen, auf den Karren der „Verletzung der Standesfittigkeit“ geladen werden. Es macht sich derjenige unwürdig, welcher mit einer Gemeinde, mit einer Krankenkasse, einen Vertrag eines solchen Inhalts abschließt, mit dem z. B. der ärztliche Bezirksverein usw. nicht einverstanden ist.

Man sagt ja freilich: Die Verhältnisse liegen bei uns nicht so wie in Sachsen. Das gebe ich als richtig zu. Aber wir haben doch auch schon Beispiele im Lande erlebt. Ich erinnere nur an den Ärztestreit droben im Kreise Konstanz, der uns vor zwei Jahren hier beschäftigt hat. Wir werden die Möglichkeit nicht aus der Welt schaffen können, daß eben auch bei uns sich ähnliche Konflikte ausbilden. Es sind nun eben einmal natürliche wirtschaftliche Gegensätze mit beiderseits bis zu einem gewissen Grade berechtigten Ansprüchen vorhanden: Auf

worden, die den Berufsinteressen des für die öffentliche Gesundheitspflege so außerordentlich wichtigen Standes der Aerzte, Tier-, Zahnärzte und Apotheker im wesentlichen genügen, und insbesondere eine Handhabe dazu bieten, daß man gegen unzuverlässige und ungeeignete Elemente, deren es ja in diesem Stand auch immerhin einige gibt (ich kann aber sagen, gottlob immer nur wenige gegeben hat), einschreiten, eventuell sie sogar ausschneiden kann.

Aber es hat sich bei den Erfahrungen, die man mit diesen gesetzlichen und Verordnungs-Bestimmungen gemacht hat, gezeigt, daß unsere Gesetzgebung immerhin eine Anzahl von Lücken aufweist, daß sie in einer Anzahl von Punkten, die einer Regelung bedürfen, nicht die erforderlichen vollständigen Handhaben darbietet, daß überhaupt die ganze Materie auch aus dem Grunde schwierig zu behandeln ist, sowohl vom Gesichtspunkte des Publikums, als auch im Hinblick auf die Interessen des ärztlichen Standes und des sonstigen Heilpersonals, weil die gesetzlichen, die Verordnungs-, die Dienstverpflichtungs-Vorschriften in einer Anzahl von Quellen, die aus verschiedenen Zeiten herkommen, zerstreut sind. Deshalb hat es die Großh. Regierung nach Anhörung aller derjenigen Kreise, die ein Interesse an einer gesetzlichen Regelung haben, für sehr wünschenswert erachtet, daß durch einen einheitlichen Gesetzesakt nunmehr die Berufs- und Standesverhältnisse des Heilpersonals im weitesten Sinne des Wortes geregelt werden, und von diesem Gesichtspunkte aus ist schon dem vorigen Landtag und, nachdem die Sache damals nicht geglückt ist, auch diesem Landtag der Entwurf der Aerzteordnung unterbreitet worden.

Ihre Kommission hat die Vorlage der Regierung einer eingehenden Würdigung und Prüfung unterworfen. Es sind von ihr eine Anzahl von Abänderungsvorschlägen gemacht worden, die meiner Ansicht nach zum Teil Verbesserungen enthalten und zum Teil wenigstens derart sind, daß die Regierung sagen kann, es seien grundsätzliche Bedenken dagegen nicht zu erheben. Ich kann der Kommission für ihre gründliche, in die Sache selber eindringende Prüfung und für das Ergebnis, zu dem sie gelangt ist, nur meinen warmen Dank aussprechen. Es sind nun freilich außerhalb der Kommission oder auch von einzelnen Kommissionsmitgliedern entgegen der Kommissionsmehrheit nun doch noch Bedenken erhoben worden, die sich in zwei Anträgen vermindert haben.

Der eine Antrag ist der des Herrn Abg. Schmidt und Gen., welcher darauf hinausgeht, es mögen die Bestimmungen über die Zusammenfassung der ärztlichen Ehrengerichte und des ärztlichen Ehrengerichtshofs noch einer Aenderung unterworfen werden dahin, daß die Zahl der Juristen verstärkt werde. Der zweite Antrag, der nicht materieller, sondern formeller Art ist, wird von dem Herrn Abg. Zehner dahin gestellt, daß eine Vorarbeit des Entwurfes, der § 66, zunächst zur nochmaligen Prüfung und Beratung an die Kommission des Hohen Hauses zurückverwiesen werden soll. Ich möchte Sie bitten, diesen beiden Anträgen, durch welche meiner Ansicht nach das Zustandekommen dieses wichtigen Entwurfes erheblich gefährdet wird, nicht zu entsprechen.

Was insbesondere den ersten Antrag anbetrifft, so würde die hierin empfohlene Verstärkung der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofs durch weitere juristisch gebildete Mitglieder in einem entschiedenen Widerspruch stehen mit demjenigen, was die Aerzte nach den Aufstellungen ihrer dormaligen Standesvertretungen als der Würde und dem Interesse des Aerztestandes entsprechend und auch mit den Interessen der Allgemeinheit im Einklang stehend erachten. Seither war der Rechtszustand so, daß die verschiedenen örtlichen Schiedsgerichte, die ja nur bei den Aerztereinen bestanden, ausschließlich

aus Aerzten zusammengesetzt waren, und daß die zentrale Disziplinarkammer, der ärztliche Ausschuss zusammen mit einem Mitgliede des Ministeriums des Innern, im wesentlichen nur aus Aerzten bestand, denen bloß ein juristisches Mitglied als Vorsitzender beigegeben war. Nach den mit diesen seitherigen Einrichtungen gemachten Erfahrungen sind aus der Tatsache, daß in diesen Organen die Aerzte an Zahl bedeutend überwogen haben, irgendwelche Mißstände so krasser Art, wie sie der Herr Abg. Schmidt vorhin angeführt hat, nicht entstanden. Ich kann den Herren, die in den Schiedsgerichten der Aerztereine, und in dem ärztlichen Ausschuss zusammen mit einem juristischen Mitgliede des Ministeriums ihres disziplinären Amtes über die Standesgenossen gewaltet haben, nur das Zeugnis ausstellen, daß sie dies nicht auf Grund einer einseitigen Auffassung der ärztlichen Interessen, sondern gerecht und billig und unter Berücksichtigung der allgemeinen Interessen unserer öffentlichen Gesundheitspflege getan haben. Es wäre nun eigentlich, wenn man, nachdem mit einer solchen Zusammenfassung der ärztlichen Standesgerichte bisher im ganzen gute Erfahrungen gemacht worden sind, nachdem die Standesvertretungen sich gegen eine mit Vermehrung des juristischen Elements verbundenen Aenderung aus guten Gründen ausgesprochen haben, nun bei dieser Gelegenheit plötzlich die Ehrengerichte und den Ehrengerichtshof mit viel mehr Juristen, als dies seither der Fall war, ausstatten wollte. Ich habe mich überhaupt einigermaßen gewundert, daß man gerade von der Seite, wo man doch so manchmal die allzu starke Mitwirkung der Juristen in technischen Fragen bedauert, nunmehr danach ruft, es müsse ein derartiges Standesgericht mit einer verstärkten Anzahl von Juristen besetzt sein. Dazu liegt meiner Ansicht nach keine Veranlassung vor, und ich möchte bitten, davon schon deshalb abzusehen, weil an diesem Punkte wahrscheinlich das ganze Gesetz scheitern würde; denn die Großh. Regierung hält es nicht für angemessen, den seitherigen Zustand, der im großen und ganzen befriedigt hat und der auch den Anschauungen der Aerzte und der ärztlichen Vertretungen entsprochen hat, so zu ändern, daß daraus die Aerzte geradezu ein Mißtrauen gegen ihr Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl, gegen ihre Fähigkeit, eine gerechte und billige Rechtspflege mitauszuüben, entnehmen müßten. Uebrigens soll ja nach dem Entwurf im Sinne einer verstärkten Teilnahme der Juristen bei der letztinstanzlichen Entscheidung derartiger gegen die Aerzte schwebender Disziplinarfälle ein Schritt weiter geschehen, welcher wohl ganz im Sinne der Wünsche des Herrn Abg. Schmidt und derjenigen Herren liegt, die diesen Antrag mit unterschrieben haben. Seither war in solchen ärztlichen Standesfällen die Disziplinarkammer der Aerzte, welche aus einem juristisch gebildeten Vorsitzenden und im übrigen aus lauter Aerzten besteht, entscheidend, und im Falle des Rekurses ging die Sache endgültig an das Ministerium des Innern, in welchem ja ebenfalls wieder zwei Medizinalreferenten, also Aerzte, zur Entscheidung herangezogen werden können. In Zukunft aber soll in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof angerufen werden können; das ist ja eine Behörde, die jedenfalls zur großen Freude des Herrn Abg. Schmidt lediglich mit Juristen und mit gar keinem Arzt besetzt ist (Heiterkeit). Also hier ist, glaube ich, den Wünschen des Herrn Abg. Schmidt in vollem Maße Rechnung getragen, und wenn er sich die Sache nochmals überlegt, und wenn er bedenkt, daß er mit seinem Antrag das Gesetz geradezu zu Fall bringen würde, so wird er vielleicht dahin kommen, seinen Antrag auf Vermehrung der Juristen in den Ehrengerichten und in dem Ehrengerichtshofe wieder zurückzuziehen.

Zum Zweiten hat dann der Abg. Zehnter eine Anzahl sehr interessanter Rechtsfragen zum Gegenstand seiner Besprechung gemacht. So hoch ich die juristischen Kenntnisse und das feine juristische Urteil des Herrn Abg. Zehnter zu schätzen gewohnt bin, so wenig kann ich doch seinen Ausführungen in diesem Falle beitreten; es handelt sich eben hier um ein Gebiet, in welchem der Herr Abg. Zehnter nach seiner Berufsstellung tätig zu sein weniger in der Lage ist. Er hat geltend gemacht, die Krankenwärter könnten überhaupt nicht als Gehilfen der Heilpflege angesehen werden, sie hätten lediglich mit der Bewachung, mit der Fürsorge für die Kranken und nicht mit irgendwelchen Hilfsleistungen der Heilpflege zu tun. Schon das möchte ich einigermaßen bezweifeln. (Abg. Dr. Zehnter: Das habe ich auch nicht behauptet.) Dann bin ich schon beruhigt. Also da habe ich die Sache mißverstanden; der Herr Abg. Zehnter ist also mit mir der Ansicht, daß die Krankenwärter auch Hilfsleistungen bei der Heilpflege auszuüben haben. (Abg. Dr. Zehnter: Wenn sie niedere Heildienste ausüben, dann müssen auch Vorschriften vorhanden sein, aber nur in soweit!) Nun besteht aber die Aufgabe des Krankenpflegers keineswegs lediglich in der äußeren Bewachung und Fürsorge; ja auch die bloße Bewachung eines Kranken durch den Krankenwärter ist vielfach nichts anderes als eine Hilfsveranstaltung für die Heilpflege; sie dient eben dazu, daß der Heilprozeß gut verlaufe. Uebrigens steht der Dienst die Krankenwartung auch insofern in sehr engem Zusammenhang mit der Heilpflege, als der Krankenwärter unserer Erfahrung nach sehr leicht veranlaßt wird, über die bloße Bewachung und Fürsorge und über die rein technischen Handlungen der Hilfe etwas hinauszuweisen, als wenigstens ein Teil der Krankenwärter unter Umständen auch dazu übergeht, das und das anzuraten oder gar selbständig zu tun, was geradezu als ein Akt der Heilhilfe selber erscheint. Besonders von diesem Gesichtspunkte aus ist es notwendig und zweckmäßig, und das ist auch von den Organisationen der Krankenpflege, die wir früher über diese Angelegenheiten gehört haben, anerkannt worden, daß man ein Mittel in der Hand hat, derartige Ueberschreitungen in der Berufstätigkeit der Krankenwärter zu verhindern, und zu verhüten, daß nicht zuweilen die Hilfeleistung der Krankenwärter sich geradezu zu einer Art Konkurrenz der ärztlichen Heilpflege auswächst. Aber nach dieser Erklärung des Herrn Abg. Zehnter bin ich jetzt beruhigt. Damit fällt das erste Bedenken weg, das der Herr Abg. Zehnter geltend machen konnte, wenn auch nach seiner Ansicht die Krankenwärter wenigstens zu einem großen Teil Hilfspersonen bei der Heilpflege sind (Abg. Dr. Zehnter: Sie können es sein, sie sind es zum Teil nicht.) Ich brauche mich auch übrigens über diese Sache schon deshalb nicht zu streiten, weil es vom Gesichtspunkte der Zulässigkeit dieser Regelung überhaupt gar nicht darauf ankommt, ob die Krankenwärter Hilfspersonen der Heilpflege sind oder nicht. Sind die Krankenwärter auch nur teilweise den Hilfsbediensteten der Heilpflege zuzurechnen, so fallen sie ja nicht unter die Gewerbeordnung und die Gewerbeordnung enthält über ihre Berufspflichten keine Bestimmungen; deshalb hat alsdann hinsichtlich der Regelung ihrer Berufspflichten die Landesgesetzgebung freien Spielraum. Sollten die Krankenwärter aber, wie der Herr Abg. Zehnter eben ausgeführt hat, ganz oder teilweise nicht zum Heilpersonal gehören, so wären sie, wenigstens nach seiner Ansicht, der Gewerbeordnung unterworfen, da in der Bewachung der Kranken, in der Fürsorge für die ihnen anvertrauten Kranken, wenn ich den Herrn Abg. Zehnter richtig verstanden habe, die Krankenwärter eine Tätigkeit ausüben würden, die sich als eine

gewerbliche Tätigkeit im Sinne der deutschen Gewerbeordnung darstellt. Würde man dies als richtig annehmen, so wäre ebenfalls wieder der Landesgesetzgebung die Möglichkeit gegeben, Vorschriften über die Ausübung der Berufspflichten dieser gewerbmäßigen Krankenpflege zu erlassen, denn nach dem § 1 der deutschen Gewerbeordnung in Verbindung mit § 144, welche Bestimmungen der Herr Abgeordnete Zehnter für seine Ansicht angeführt hat, bezieht sich die deutsche Gewerbeordnung und die darin festgestellte Freiheit des Gewerbebetriebs nur auf das Rechtsverhältnis der Zulassung zum Gewerbe und auf die Unterfagung eines Gewerbes, die Gewerbeordnung läßt aber, wie unbestritten ist, der Landesgesetzgebung freien Spielraum darin, hinsichtlich der Ausübung des Gewerbes für die Gewerbetreibenden diejenigen Vorschriften zu erlassen, die im öffentlichen Interesse als erforderlich erscheinen. Auf Grund dieser niemals bestrittenen Auffassung sind in unserem Lande für eine ganze Anzahl der Gewerbeordnung unterstehender Betriebe landesgesetzliche Vorschriften erlassen worden, die sich namentlich auf verschiedene Bestimmungen des Polizeitrafgesetzes gründen, z. B. über das Bäcker- und über das Metzgergewerbe, über den Betrieb der Schlachthäuser, über die Krankenanstalten und dergleichen.

Nun hat der Herr Abg. Zehnter gefragt, auf welcher landesgesetzlichen Rechtsgrundlage die Groß-Regierung im Jahre 1902 dazu kam, solche Vorschriften über die Ausübung des Berufs als Krankenpfleger im Wege einer Verordnung zu erlassen. Da muß ich eben wieder auf jenes ehrwürdige Gesetz zurückgreifen, welches vor hundert Jahren erlassen worden ist (Heiterkeit), das ist die Medizinalordnung; diese Medizinalordnung von 1806 sieht nun vor, daß zur Aufgabe der Gesundheitspolizei auch die staatliche Beaufsichtigung sämtlicher Heilbediensteten durch die staatlichen Sanitätspersonen (sind die Bezirksärzte und das Ministerium des Innern) gehört und daß diese Aufsicht sich namentlich auch erstreckt auf die Befähigung, die Zulassung, die Anstellung und die Leitung der Krankenwärter, überhaupt „aller derjenigen, die nicht nach eigener wissenschaftlicher Einsicht, sondern allein nach technisch erlernten Regeln unter Leitung höherer Gesundheitsbeamten zu handeln haben.“ Diese Bestimmung der Medizinalordnung gilt auch noch heute, und weil hier eine Aufsicht der Medizinalbeamten über die Krankenwärter vorgesehen ist und sich ein Bedürfnis ergeben hat, diese Aufsicht etwas genauer zu regeln, deshalb hat das Ministerium des Innern im Jahre 1902 die Verordnung über die Beaufsichtigung des Krankenpflegepersonals erlassen. Ehe diese Verordnung erlassen worden ist, sind übrigens alle wichtigen Organisationen gehört worden, die sich hauptsächlich mit der Krankenpflege befassen. Es ist also diesen Körperschaften und Vereinen rechtzeitig Kenntnis von diesen Bestimmungen gegeben worden. Dabei ist von keiner Seite ein Widerspruch gegen diese Verordnung erhoben worden; vielmehr haben sich die betreffenden Organisationen, auch die religiösen, ausdrücklich damit einverstanden erklärt. Auch von ihnen wird das, was in dieser Verordnung hinsichtlich der Beaufsichtigung der Krankenwärter bestimmt worden ist, für zweckmäßig erachtet, und sie sind bereit, ihrerseits dazu mitzuwirken, daß diese Bestimmungen zum Vollzug gelangen. Wir haben denn auch seither keinerlei Anstände bei dem Vollzuge dieser Vorschriften gehabt.

Nun ist ja aber diese Verordnung auch in dem Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen, und ich bin versichert, es hätte sich inzwischen in den vier Jahren gewiß ein ausgezeichnete Jurist gefunden, der diese Verordnung als ungesetzlich bezeichnet und dies nachgewiesen hätte, wenn sie wirklich ungesetzlich sein sollte. Es hätte

gewiß auch die Kommission, die in diesem Hohen Hause zur Prüfung der Verordnungen auf ihre Gesetzmäßigkeit eingesetzt ist (Weiterkeit) und die diese Prüfung schon mandmal in einer Weise ausgeübt hat, daß Reklamationen bezüglich einzelner Verordnungsbestimmungen stattgefunden haben, sich der Sache angenommen. Ich bedaure, daß der Herr Abg. Zehnter diese Kommission, die ihres Amtes pflichtmäßig waltet (Weiterkeit) und die schon mancherlei Ergebnisse im Sinne einer Rektifizierung von Verordnungen, die man als ungesetzlich betrachten könnte, gezeigt hat, mit so wenig Liebe und mit so wenig Hochachtung in diesem Hause behandelt hat (Weiterkeit).

Es daher schon mit der seitherigen Rechtslage im Einklang, wenn das Krankenpflegepersonal einer Aufsicht durch die staatlichen Medizinalbeamten unterworfen ist. Und das Vorhandensein einer solchen Aufsicht entspricht auch recht eigentlich den Interessen unseres tüchtigen und zum Teil vorzüglich geschulten Krankenpflegepersonals. Die Gehilfen der Krankenpflege werden dadurch geradezu in ihrer Stellung gehoben, und es wird auch durch diese Aufsicht verhütet, daß das geschieht, was zu einer Wurzel mancher Uebel bei dem Krankenwartepersonal werden kann, daß es nämlich in die selbständige Behandlung übergreife. So hat man es denn, als in diesem Entwurf zu einer förmlichen Kodifikation der Berufsverhältnisse des höheren und unteren Heilpersonals geschritten wurde, für wünschenswert erachtet, daß in dem Zeitpunkt, wo in dieser Weise die letzte Reste der ehrwürdigen Ruine der Medizinalordnung (Weiterkeit) beseitigt werden, gleichzeitig auch die Verhältnisse des unteren Personals der Heilpflege, insbesondere der Krankenwärter, neu geregelt würden.

Die Regelung, die unsererseits vorgesehen ist, ist außerordentlich vorsichtig und greift in keiner Weise in die freie Tätigkeit der bewährten Körperschaften, die dieses Personal ausbilden und leiten, ein: es ist in jeder Hinsicht Fürsorge dafür getroffen, daß die Interessen dieser Körperschaften gewahrt werden. Nach § 66 des Entwurfs darf überhaupt ein solches Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied des niederen Heilpersonals, gegen einen Krankenwärter oder eine Krankenwärterin nicht eingeleitet werden, ohne daß zuvor die Organe der Körperschaft, der die betr. Person untersteht, gehört werden; und es hat ferner derjenige, der einer derartigen Ordnungsstrafe (so kann man es nennen, man braucht es nicht Disziplinarstrafe zu heißen) unterworfen wird, ein sehr wirksames Rechtsmittel, er kann sich mit einer Klage an den Verwaltungsgerichtshof wenden, was er bisher nicht konnte.

Ich möchte daher die Herren im Interesse des Zustandekommens dieses wichtigen und sehr erwünschten Gesetzeswerkes bitten, ihre Bedenken wieder fallen zu lassen, ihre Anträge zurückzuziehen und sich demjenigen anzuschließen, was die Kommission unter Ueberwindung gewisser Bedenken vorgeschlagen hat. Auch die Regierung ist ja nicht mit allem, was die Kommission vorschlägt, sachlich vollständig einverstanden; aber sie hat manche Bedenken verschluckt, weil sie in erster Linie wünscht, daß das Gesetz zustande kommt und daß einmal eine dauernde und sichere Ordnung auf diesem zur Zeit etwas dunklen und unsicheren Gebiete geschaffen wird.

Ich spreche daher die Hoffnung aus, daß das Hohe Haus sich über eine Fassung des Gesetzes einigen werde, welcher alle zustimmen können, wenn auch nicht alle gerade mit vollem Herzen. Durch das Zustandekommen des Gesetzes wird meiner Ansicht nach das so wichtige Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Ärzten nicht laß, sondern auch unter allen denjenigen, die als akademisch Gebildete oder technisch Vorgebildete an der großen Aufgabe der Heilpflege teilnehmen, durch die neuen Organisationen gestärkt werden, es wird die Hingabe an die Erfüllung der Berufspflicht und es wird

auch der feine Sinn dafür, wo die Schranken vorhanden sind, die der Tätigkeit all dieser Personen im öffentlichen Interesse gesetzt sind, gehoben werden. Es wird ein wichtiger Schritt vorwärts sein, wenn wir dieses Gesetz erlassen haben im Interesse der für unser Volk so bedeutungsvollen Ausbildung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Präsident Dr. Wilkens teilt mit, daß ein weiterer Antrag der Abgg. Zehnter, Schmidt, Wittemann und Giesler eingekommen ist, dahingehend: Die Unterzeichneten beantragen, die Beratung über den Bericht der Kommission zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals, abzubrechen und den Gegenstand an die Kommission zurückzuverweisen zur Prüfung der Frage: 1. ob und wie die Vorschriften des § 66 des Entwurfs mit der deutschen Gewerbeordnung vereinbar sind, 2. welche Änderungen etwa nötig sind, um den genannten § 66 mit der Gewerbeordnung in Einklang zu bringen.

Es erhalten weiter das Wort:

Abg. Dr. Frank (Soz.): Ich darf es vielleicht bedauern, sicherlich auch im Namen der übrigen Mitglieder der Kommission, daß die rechtlichen Bedenken, die heute von Seiten des Herrn Abg. Zehnter vorgetragen worden sind, nicht im Schoß der Kommission zum Vortrag gekommen sind. Es wäre dem Herrn Abg. Zehnter doch sicherlich möglich gewesen, irgend einem seiner Fraktionsgenossen seine Bedenken anzuvertrauen, und es wäre möglich gewesen, in Ruhe die Frage zu prüfen, die heute zur Erörterung kam. (Zuruf Abg. Zehnter: Ich habe den Bericht heute früh studiert und konnte daher nicht eher meine Bedenken aussprechen).

Ich habe nur ausgesprochen, was mein Eindruck gewesen ist; jedenfalls ist bedauerlich, daß die Bedenken so spät gekommen sind und es ist auch bedauerlich, daß nicht ein anderes Mitglied auf diese Bedenken gestoßen ist.

Was mich betrifft, so bin ich der Ansicht, daß durch den Herrn Minister die rechtlichen Ausführungen des Herrn Abg. Zehnter widerlegt sind. Ich habe keinen Zweifel daran, daß die Regierung berechtigt ist, die Frage der Ausübung der gewerblichen Tätigkeit des in Betracht kommenden niederen Heilpersonals zu regeln, und selbst wenn es richtig wäre — ich will das nicht untersuchen —, daß in der Heilordnung, die im Jahr 1902 erlassen worden ist, Bestimmungen enthalten wären, die im Widerspruch mit der Gewerbeordnung die Frage der Zulassung des Personals regeln, selbst dann würde die Rechtsbeständigkeit des vorliegenden Gesetzes nicht in Frage gestellt sein. Das vorliegende Gesetz stützt sich nicht auf jene Heilordnung, sie nimmt nur im allgemeinen, ohne die Verordnung anzuführen, darauf Bezug, daß das Bezirksamt die Disziplinarbehörde des niederen Heilpersonals sein soll, und über Bestimmungen jener Verordnung, die im Widerspruch steht zur Gewerbeordnung, wird das zuständige Gericht, das Oberlandesgericht, Gelegenheit haben, das letzte Wort zu sprechen. Aber das vorliegende Gesetz wird von dieser Frage nicht im geringsten berührt; ich möchte also zunächst darauf hinweisen, daß eine Zurückverweisung des Gesetzes an die Kommission nicht nötig ist, sie hätte nur die Folge, wenn auch nicht den Zweck, die Sache zu verschleppen, und damit das Zustandekommen des Gesetzes in dieser Session unmöglich zu machen. (Abg. Obkircher: Sehr richtig!)

Es ist dann von Seiten des Herrn Schmidt in materieller Beziehung einiges vorgetragen worden. Ich will mich mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit nur ganz kurz den einzelnen Punkten zuwenden. Es sind im wesentlichen zwei Fragen, die er in den Kreis seiner Betrachtungen ge-

zogen hat. Er müsse anerkennen, daß diejenige Bestimmung, die auf dem vorigen Landtag den Hauptgrund des Widerstandes gebildet habe, die Bestimmung, daß eine gemischte Kommission das Verhältnis der Ärzte zu den Krankenkassen zu regeln hat, aus dem Entwurf weggeblieben ist, er meint aber, es sei versucht worden von seiten der Regierung, jene verdächtige Vorschrift wieder in das Gesetz hineinzuschmuggeln, und zwar auf dem Weg der Ständesordnung, die vom Ministerium des Innern zu erlassen sei. Die Kommission hat nun nach langer Ueberlegung die Bestimmung gestrichen, daß überhaupt eine Ständesordnung erlassen werden soll, und zwar ist man von folgender Erwägung ausgegangen: Das Gesetz sieht mit Recht vor, daß ein Ehrengericht nach freier Ueberzeugung zu urteilen hätte, daß das Ehrengericht nicht gebunden sei an irgend welche Ständesordnung. Wenn nun nach den Vorschlägen der früheren Kommission eine Ständesordnung unter Mitwirkung der Volksvertretung zustande gekommen wäre, dann wäre das Ehrengericht ebenfalls nicht gebunden gewesen an diese Ständesordnung, wenn die Bestimmungen dieser Ständesordnung in Widerspruch gestanden hätten mit irgend welcher allgemeinen Anschauung, die zum Inhalt der freien richterlichen Ueberzeugung geworden wäre. Das Gleiche hätte gegolten, wenn die Ständesordnung von seiten des Ministeriums erlassen worden wäre. Wir waren der Ansicht, daß, weil die Ansichten innerhalb des Ärztestandes über das, was recht und was nicht recht ist, im Fluß sind, gerade weil manche Erscheinung im wirtschaftlichen Leben sich zeigt, die von Tag zu Tag neue Formen des Ständebewußtseins bildet, gerade deswegen heute die Zeit nicht gekommen sei, das zu kodifizieren, was rechtens sei unter den Ärzten, und wir waren vor allem der Ansicht, daß, nachdem die Gerichte auf Grund freier Ueberzeugung zu urteilen hätten, keine Veranlassung gegeben sei, eine besondere Festlegung in das Gesetz aufzunehmen.

Der andere Stein des Anstoßes, den der Herr Abg. Schmidt gefunden hat, ist die Zusammensetzung des Ehrengerichtshofes. Die Regierungsvorlage hat einen Juristen vorgesehen, die Kommission des früheren Landtags hat drei Juristen für notwendig gehalten und wir haben uns schließlich geeinigt auf zwei Juristen, ein Mitglied einer Verwaltungsbehörde und ein Mitglied eines Kollegialgerichtes. Es ist nun von seiten des Herrn Abg. Schmidt hervorgehoben worden, daß bei dem Vorschlag der Kommission es möglich sei, daß die Ärzte allein ohne Zustimmung der Juristen ein Schuldig aussprechen könnten, und damit sei die Möglichkeit gegeben, daß einseitige Ständesurteile der Ärzte geschaffen würden; besonders gefährlich sei dies in bewegten Zeiten, in Zeiten, in denen vielleicht der Ärztestand oder ein großer Teil der Ärzteschaft in Konflikt gekommen sei mit dem Publikum im allgemeinen oder mit den Krankenkassen insbesondere.

Wir haben nun die Frage geprüft, ob es überhaupt berechtigt sei, gerade in den Stand der Juristen ein so besonderes Vertrauen zu setzen, ob es berechtigt sei, unter allen Umständen gerade bei den Juristen einen Schutzwall zu suchen gegenüber irgend welchen Ausschreitungen, die vielleicht das übertriebene Ständebewußtsein bei den Ärzten schaffen könnte, und da ist von seiten des Herrn Abg. Schmidt als abschreckendes Beispiel für die schweren Folgen des Kommissionsvorschlages auf Sachsen verwiesen worden, und gerade das hat uns zu denken gegeben. Denn aus Sachsen kommen allerdings manche Urteile der Ständesgerichte, die für unser Empfinden empörend sind, aber ich frage: Kommen nicht aus den

reinen Juristengerichten aus Sachsen manche Urteile, die wir, wenigstens ein großer Teil von uns, nicht verstehen? Und wenn nun in Sachsen in den ärztlichen Ehrengerichten mehr Juristen wären, hätten wir dann die Gewißheit, daß dann die Urteile nur um ein Haar anders ausfallen würden als jetzt? Wir haben nicht diese Ueberzeugung und sind der Ansicht, daß der Vorschlag der Kommission das Richtige trifft. Wir sind der Ansicht, daß in den meisten Fällen die zwei Juristen in der Lage sein werden, mindestens einen von den Ärzten zu überzeugen, wenn die Anschauungen der Ärzte und des Laienpublikums sich strikte gegenüberstellen, und deswegen halten wir den Vorschlag der Kommission für das Richtige.

Mit ausschlaggebend für uns war aber auch, daß die Vorlage die Neuerung bringt, daß dem Angeklagten die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof offen gelassen werde. Das ist eine Bestimmung, die doch eine gewisse Gewähr dafür gibt, daß der Ehrengerichtshof sich an die Bestimmung der Gesetze hält und sich nicht von allgemeinen Empfindungen wird hinreißen lassen.

Endlich haben wir erwogen bei der Frage, ob wir ein Interesse an dem ganzen Gesetz haben: Bringt denn das Gesetz etwas neues, oder will es nicht vielmehr im wesentlichen kodifizieren, zum Gesetz machen, was jetzt schon der tatsächlich bestehende Zustand ist? Und da haben wir uns gesagt, es ist allerdings richtig, daß die Höchststrafen, die in dem vorliegenden Gesetz nach den Vorschlägen der Kommission vorgesehen sind, 2000 M. sein sollen; nach dem bisherigen Zustand, der auf Verordnungen basierte, waren es nur 200 M. Wenn aber die Absicht besteht, innerhalb der Ärzteschaft, durch Anwendung des Disziplinarverfahrens unbequeme Konkurrenten aus dem Gebiet der Naturheilkunde unmöglich zu machen, dann würde auch der jetzige Zustand diese Möglichkeit bieten. Wenn man einen solchen unbequemen Naturheilarzt jetzt drei oder viermal mit 200 M. bestraft, so wird das zuletzt ungefähr auf daselbe hinauskommen, wie wenn man ihn jetzt einmal hoch bestraft, und man hat in Sachsen zweifellos wiederholt den Weg betreten, daß man durch mehrere Strafen die Leute müde zu machen versucht hat. Es handelt sich ja in den meisten Fällen um einen dauernden Zustand, gegen den sich die Ärzte wenden. Wenn ein Naturarzt in standesunwürdiger Verbindung mit einem Karyofischer steht, so wird es meistens sich um eine dauernd geschäftliches Verhältnis handeln, so daß auch jetzt schon nach der Verordnung der Ausschluß, der als Disziplinarhof fungiert, die Möglichkeit hätte, gegen derartige Zustände wiederholt einzuschreiten. Wenn wir also den Gesetzentwurf ablehnen und es bei dem bisherigen Zustand belassen würden, so hätten wir nichts besseres, sondern im Gegenteil unter Umständen etwas schlechteres, weil der vorliegende Gesetzentwurf in mehrfacher Beziehung, vor allem in der Berufung an den Verwaltungsgerichtshof, Verbesserungen bringt, und deswegen stehen wir auf dem Standpunkt, daß wir die Annahme des Entwurfes empfehlen. Wir halten es für sehr wertvoll, wenn diese Medizinalordnung vom Jahre 1806 endlich mit dem Jubiläumsjahr 1906 aus der Welt verschwindet. Der Erwägung verschließen wir uns nicht, daß es etwas sehr Bedenkliches hätte, wenn die Regierung auf die Medizinalordnung von 1906 ihre Verordnungen gründen würde, und ich bin überzeugt, daß die Verordnungen, die erlassen worden sind, sich nicht auf die Medizinalordnung von 1806 gründen, sondern auf allgemeine Bestimmungen. Denn wenn lediglich auf jener Grundlage die Heilordnung gebaut wäre, so wäre dies, wie ich gern anerkenne, ein sehr schwankender gesetzlicher Grund und Boden. Ich empfehle die Annahme des Kommissionsantrags.

Abg. Dr. Schuler (Zentr.), zugleich zur Begründung des gestellten Antrags auf Rückverweisung an die Kommission: Ich habe selbst gleich bei der Einleitung meines Vortrags gesagt, daß es schwierig sei, über die Frage der Abgrenzung der Befugnisse zwischen der Gewerbeordnung und der Landesgesetzgebung ein klares Bild zu bekommen, wenn man sich nicht ständig oder wenigstens häufig mit dieser Frage befaßt. Der Herr Minister des Innern hat mir also mit seinen diesbezüglichen Ausführungen nichts neues gesagt. Ich habe auch gleich erklärt, ich lasse mich sehr gern belehren, wenn es möglich ist, von Seiten der Regierungsbank die Bedenken zu zerstreuen, die mir bei der Lektüre des § 66 aufgetaucht sind. Ich muß aber sagen, die Ausführungen, die der Herr Minister des Innern vorgebracht hat, waren nicht geeignet, diese meine Bedenken zu beseitigen. Nach den Ausführungen des Herrn Ministers des Innern soll sich die Verordnung von 1902 stützen auf den § 9 der Dienstweisung für die Bezirksärzte und diese wiederum auf eine Verordnung von 1806. Es ist aber in der Regierungsbegründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf selbst ausgeführt, daß diese Rechtsgrundlage eine zweifelhafte sei, und daß es deswegen wünschenswert sei, daß man sich jetzt auf einen gesetzlichen Boden, auf den vorgezeichneten § 66, stellt.

Was aber das Verhältnis des § 66 des Entwurfs zu der Gewerbeordnung anbelangt, so glaube ich, daß der Herr Minister mit mir im großen und ganzen auf ganz wenige Punkte einig: Wir sind einig darüber, daß in der Gewerbeordnung die ärztliche Heilkunde nur teilweise geordnet ist, daß dagegen in der Gewerbeordnung nicht geordnet ist der sogenannte niedere Heilendienst, und daß infolge dessen in der Landesgesetzgebung Bestimmungen bezüglich des sogenannten niederen Heildienstes erlassen werden können. Wir sind, wie es mir wenigstens scheint, auch darüber einig, daß die Krankenkassen, die Krankenpfleger unter der Gewerbeordnung fallen, und wenn der Herr Minister des Innern etwa darin widersprechen wollte, so wäre ich in der Lage, in der ich seinerzeit ungefähr Ferdinand Laßalle befunden hat, als er vor einem Berliner Gerichtshof dem Staatsanwalt von Schelling gegenüberstand und ein Buch von dem Vater Schellings vorlegte und erklärte, er werde den Sohn Schelling widerlegen durch den Vater Schelling. Ich wäre in der Lage, den Herrn Minister Schenkel zu widerlegen durch den Geh. Oberregierungsrat Schenkel (Seiterkeit). Ich habe hier die Gewerbeordnung, herausgegeben von Dr. Karl Schenkel, Geh. Oberregierungsrat im Großh. Bad. Ministerium des Innern. Und da wird auf Seite 49, wo zu § 6 über die Ausübung der Heilkunde gesprochen wird, folgendes gesagt:

„Die mit Erwerbsabsicht stattfindende Tätigkeit zur Verhütung, Beseitigung und Linderung von Krankheiten (Heilkunde) fällt, und zwar auch mit den dabei vorkommenden niederen Berrichtungen wegen des dabei obwaltenden höheren wissenschaftlichen und sittlichen Interesses außerhalb des materiellen Gewerbebegriffs, und zwar sowohl die an Menschen, als die an Tieren geübte Heilkunde.“

Nun kommt die Stelle:

„Nicht zur Heilkunde gehört die Darbietung des Raumens und der Einrichtungen zur Pflege von Kranken, sowie überhaupt die Krankenpflege, soweit sie ohne Uebergriff in die Heiltätigkeit ausgeübt wird. Wird die Krankenpflege zu Zwecken des Erwerbes von berufsmäßigen Krankenpflegern und Krankenpflegerinnen dargeboten, so liegt ein der Gewerbeordnung unterstehendes Dienstleistungsgewerbe vor.“

Der Betrieb des Erwerbes ist aber bekanntlich nach § 1 der Gewerbeordnung frei.

Nun hat der Herr Minister des Innern ausgeführt, nichtsdestoweniger sei der Landesgesetzgebung das Recht vorbehalten, auch in bezug auf die Tätigkeit der Krankenpfleger Vorschriften zu machen. Das gebe ich bis zu einem gewissen Grad zu; dieses Recht besteht, insofern es sich um die öffentliche Gesundheit handelt. So kann meiner Ansicht nach den Krankenpflegern wohl die Verpflichtung auferlegt werden, wenn etwa bei einem Kranken eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist, die zuständige Behörde zu verständigen. Es kann ebenso dem Krankenpfleger vorgeschrieben werden, daß er, wenn er einen Kranken, der an einer ansteckenden Krankheit gelitten hat, in einem Zimmer verpflegt hat, dann nicht zulassen darf, daß Personen dieses Zimmer beziehen, bevor es nicht desinfiziert worden ist.

Das alles sind Dinge, die sich auf die öffentliche Gesundheit beziehen und in der Richtung, glaube ich, können allerdings Vorschriften gemacht werden. Dagegen bin ich der Meinung, daß keine Vorschriften erlassen werden können darüber, wie sonst im einzelnen, abgesehen von diesen öffentlichen Interessen, das Gewerbe ausgeübt werden soll. Ich glaube nicht, daß es mit der Gewerbeordnung vereinbar ist, daß man ein Gesetz darüber macht, wie hoch der Schuhmacher die Absätze an den Schuhen zu machen hat oder wie die Hosen sein müssen, die der Schneider für das Publikum macht (Seiterkeit). In der Verordnung von 1902 stehen aber allerdings derartige, in die Behandlung des einzelnen Kranken eingreifende Vorschriften. Der § 1 unterscheidet zwischen der leiblichen Pflege und zwischen Mitteln, die auf Anweisung des Arztes angewendet werden, also zwischen der eigentlichen Krankenpflegertätigkeit und der Ausübung niederer Heiltätigkeit. Wenn da z. B. in § 1 gesagt ist: „Zu diesem Zwecke haben die Krankenpfleger die hinsichtlich der Pflege der Kranken vom Arzte getroffenen Anordnungen auf das gewissenhafteste auszuführen“, so betrifft das nur die Pflegetätigkeit und nicht die Ausübung der Heilkunde, und meines Erachtens können in bezug auf derartige Tätigkeiten keine Bestimmungen erlassen werden. In Ziffer 1b ist dann gesagt: „Sie haben die Kranken aufmerksam zu beobachten und dem Arzte über jede wahrgenommene Veränderung im Zustande des Kranken möglichst genaue, klare Mitteilung zu machen, Reinlichkeit und gute Luft, auch gehörige Wärme im Krankenzimmer zu erhalten, die Betten der Kranken von Zeit zu Zeit zu erneuern, bei den unter ihre Aufsicht gestellten Kranken für die Reinhaltung des Kranken Sorge zu tragen, Speisen in der gehörigen Zubereitung und Menge zu reichen usw.“ Das alles ist reine Pflegetätigkeit, die nicht unter den Begriff der Ausübung der Heilkunde fällt, und für die deshalb meines Erachtens Vorschriften der angeführten Art nicht erlassen werden können. Mindestens muß die Frage nach der Richtung geprüft werden, ob es zulässig ist, solche Vorschriften für freie Krankenpfleger mit Strafandrohung zu machen.

Der Herr Minister hat gemeint, wenn die Verordnung v. J. 1902 in Widerspruch mit dem Gesetze stände, so wäre sie gewiß von der „Aufsichtskommission“, die bis jetzt noch niemals etwas gefunden hat (Seiterkeit), schon reklamiert worden. Ich möchte aber doch darauf hinweisen, daß jahrzehntelang in Baden die Bestimmung über die Widerruflichkeit der ersten Anstellung der Richter bestanden hat, ohne daß sie reklamiert worden ist. Erst als das Reichsgericht einmal an die Sache herantippte, hat sich gezeigt, daß sie nicht zu Recht bestand. Also darauf kann man sich nicht verlassen, daß, weil die Kommission die Verordnung nicht reklamiert hat, sie deswegen als zu Recht bestehend angesehen werden muß.

Ich bitte Sie also, den Antrag anzunehmen und die Sache in der Kommission zu prüfen. Wenn wir das nicht

tun, und den § 66 pure annehmen, wie er jetzt vorliegt, decken wir damit auch die jetzt bestehende Verordnung von 1902. Und wenn diese Verordnung nicht rechtsbeständig ist, so wäre es doch ein neuer blamabler Fall, wenn wir Verordnungen durch Gesetze decken, ohne uns über die Frage klar geworden zu sein, ob sie wirklich zu Recht bestehen oder nicht.

Da ich nun das Wort zum zweitenmal habe, will ich mich nun doch auch zur Frage der Zusammensetzung des Ehrengerichtshofs kurz äußern.

Es hat der Herr Berichterstatter mit Recht ausgeführt, daß die Aufgaben des ärztlichen Standes ungeheuer gewachsen sind in den letzten 30 Jahren. Ich will nur hinweisen auf die große wertvolle und für die gesamte Bevölkerung so wichtige Tätigkeit in hygienischer Beziehung. Ich will darauf hinweisen, welche große Aufgabe dem Arztstande erwachsen ist durch die soziale Versicherungsgesetzgebung; und man darf wohl auch darauf hinweisen, daß infolge der Anregung zum Gebrauch der ärztlichen Hilfe, die durch diese soziale Versicherung gegeben wird, das Bedürfnis nach Inanspruchnahme der ärztlichen Hilfe auch in Kreise gedrungen ist, die außerhalb der Versicherung stehen und bisher sehr selten sich dazu entschlossen haben, den Arzt aufzusuchen.

Wenn trotz dieser großen Vermehrung der ärztlichen Aufgaben und der Inanspruchnahme der Ärzte gesagt werden muß, daß die Ärzte heutzutage wirtschaftlich in einem schweren Kampfe stehen, so hat auch darauf der Herr Berichterstatter bereits hingewiesen und hat auch die Gründe im wesentlichen bereits angeführt. Der Hauptgrund dafür ist meines Erachtens der, daß die Zahl der Ärzte noch in einem viel größeren Maße zugenommen hat, als das Bedürfnis nach ärztlicher Hilfe. Nach dem Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reiches waren im Deutschen Reich im Jahre 1893 21 600 Ärzte vorhanden; im Jahre 1897, also vier Jahre später, waren es schon 24 873, im Jahre 1903 waren es schon 29 987. Es ergibt sich ferner aus dem Statistischen Jahrbuch, daß im Jahre 1887 noch 34,16 Quadratkilometer und 2916 Einwohner auf einen Arzt kamen, im Jahre 1903 aber nur noch 18,3 Quadratkilometer und nur noch 1954 Einwohner. Also sowohl territorial, wie nach der Einwohnerzahl hat der einzelne Arzt heutzutage nur noch ungefähr die Hälfte desjenigen Tätigkeitsfeldes, wie er es im Jahre 1887 gehabt hat.

Aus dieser Sachlage ist ein schwerer wirtschaftlicher Kampf hervorgegangen, den der ärztliche Stand zu führen hat in dem Ringen um seine wirtschaftliche Existenz. Wenn die Ärzte sich da auf die Hinterbeine stellen, so ist dagegen nichts zu sagen; es ist ihr gutes Recht, um sich eine angemessene, ihrer Vorbildung, ihrer sozialen Stellung, ihren Leistungen entsprechende wirtschaftliche Stellung zu erringen. Nur muß man verlangen, daß es mit Mitteln geschieht, die Billigung verdienen.

Eine besondere Rolle haben — auch das hat der Herr Berichterstatter schon angedeutet — in dem wirtschaftlichen Kampf der Ärzte die Krankenkassen gespielt. Das Krankenversicherungsgesetz vom Jahre 1884 hat den Grundsatz der freien Arztwahl aufgestellt. Es hat sich aber bald gezeigt, daß dieser Grundsatz zu Bedenken Anlaß gab. Es ist die Erscheinung hervorgetreten, daß nicht nur diejenigen Ärzte, die man als die besten ansah, den größten Zuspruch hatten, sondern auch diejenigen, die nach dem Rezept des Abg. Stadthagen im Reichstag handelten und ihren Patienten nur Beefsteaks und bayerisch Bier verschrieben. Deshalb gab später der § 26a der Novelle den Krankenkassen das Recht, Distriktsärzte oder Krankenkassenärzte anzustellen, d. h. mit Ärzten Verträge abzuschließen, wonach ihnen die Behandlung der Versicherten gegen eine gewisse Pauschsumme übertragen wurde.

Da nun aber in der Werbung um diese Tätigkeit eine große Konkurrenz eintrat, so ist es den Krankenkassen möglich gewesen, die ärztlichen Leistungen mit Honoraren zu entlohnen, die in der Tat nicht als angemessen bezeichnet werden konnten. Deshalb ist in den Kreisen des ärztlichen Standes eine Bewegung entstanden, die sich gegen das System der Kassenärzte richtete und wieder den freien Arztwahl erhob. In diesem Kampfe um die freie Arztwahl hat man dann auch den Aufbruch nach Einführung von Ärztekammern, ärztlichen Standesordnungen und ärztlichen Ehrengerichten.

Ich will die Vorgänge, die im Kampfe um die freie Arztwahl sich abgespielt haben, im Einzelnen nicht ausführen. Wer die Dinge einigermaßen verfolgt hat, wird zugeben müssen, daß da auf Seiten der Ärzte Dinge vorgekommen sind, die man lieber nicht gesehen hätte. Die Ärzte sind dabei aufgetreten, wie Arbeiter, die um Lohnbedingungen ringen. Sie haben alle Mittel angewendet, um den Zugang von Kassenärzten fern zu halten. Wie man bei Arbeiterstreiks in sozialdemokratischen oder gewerkschaftlichen Zeitungen liest: „Streik da und da in der und der Branche, Zugang fern halten“, so haben die Ärzte in ihren Blättern Aufrufe erlassen in einer merkwürdigen Mischung von Deutsch und Latein dahin: „Ärzte, cavete Leipzig!“ Sie haben ferner wenn sie erfuhr, daß irgend ein Arzt zugeworben wollte in eine Gemeinde, wo die Krankenkasse im Kampfe lag mit dem Arztetum, Briefe an die Betreffenden geschrieben, etwa des Inhalts: „Sehr verehrter Herr Kollege! Zu unserem lebhaftestenauern hören wir, daß Sie geneigt sind, sich in Leipzig als Arzt niederzulassen und der Krankenkasse Ihre Dienste zu widmen. Wir appellieren an Ihr Standesbewußtsein, daß Sie diese Ihre Absicht aufgeben usw.“ Man hat die Ärzte durch Vorlegung von Reversen zur Unterschrift gezwungen, daß, im Falle sie im Kampfe zwischen Ärzten und Krankenkassen sich auf die Seite der Krankenkassen schlagen sollten, sie Konventionalstrafen bis zu 5000 Mark unterliegen. Es ist auch in den offiziellen „Ärztlichen Mitteilungen“ vom 15. April 1904 ein Artikel erschienen, in dem es heißt: „Auf zum Streik! und in dem die Distriktsärzte, die gegen die andere Ärztschaft Stellung genommen hatten, in der heftigsten Weise angegriffen wurden und davon gesprochen wird, daß die Ärzte, die sich den Kassen zur Dienstleistung anboten, Elemente seien, die den Genossen in die Rücken fallen; ihre Handlung wird als ehrlose bezeichnet, es wird von ihnen gesagt, sie seien der Bodensatz des Arztstandes, Verräter der eigenen Sache und schmutzige Vertreter eines angesehenen Standes. Derartige dunkle Ehrenmänner müßten gekennzeichnet werden, besonders wenn sie schon etwas auf dem Kerbholz hätten. Aber nicht bloß mit solchen Mitteln hat man gegen die Ärzte, die auf der anderen Seite standen, gewirkt, man hat auch die Ehrengerichte gegen sie in Bewegung gesetzt. Es ist schon erwähnt worden, daß, nachdem in Leipzig die Distriktsärzte ihre Verträge mit der Ortskrankenkasse gekündigt hatten und von der Klasse sog. beamtete Ärzte einstweilen angestellt worden waren, man diese Ärzte mit allen Mitteln, auch mit dem Mittel des disziplinargerichtlichen Verfahrens verfolgt hat. Man hat sie verfolgt, und zwar nicht einen oder zwei, sondern ganze Serien, weil sie die Mitglieder des sog. Sanitätsvereins behandelten. Aber nicht bloß im Kampfe gegen die Krankenkassen hat man die Ehrengerichte als Kampfmittel gebraucht, man hat es auch nach anderer Richtung getan, um eine Anschauung durchzusetzen, die zwar die Anschauung der großen Mehrheit, aber keineswegs aller Ärzte ist und die nicht überall geteilt wird. Es ist schon gesagt worden

daß man z. B. gegen Ärzte lediglich deswegen vorgegangen ist, weil sie in einem Naturheilverein einen populär-wissenschaftlichen medizinischen Vortrag gehalten haben; man ist gegen Ärzte vorgegangen deswegen, weil sie eine gemeinschaftliche Konsultation mit einem anderen Arzte abgehalten hat, der der Naturheilmethode huldigte. Man ist schon dann z. B. gegen Ärzte vorgegangen, wenn an dem Mitglied irgend einer Familie, welches eine zahnärztliche Operation vornehmen lassen wollte, der Hausarzt die Narke vornahm und der Zahnporateur kein geprüfter Zahnarzt war. Erst in einer der allerletzten Nummern einer zahnärztlichen Zeitschrift, die mir regelmäßig zugeht, findet sich ein Urteil dieser Art von dem Leipziger Ehrengerichtshof. Das sind aber doch merkwürdige Dinge. Es gibt ja allerdings Zahnkünstler von sehr minderwertiger Art, aber es wird nicht bestritten werden können, daß es auch Dentisten giebt, die zwar nicht als Zahnärzte approbiert sind, aber gleichwohl hervorragende Leistungen zu verzeichnen haben. Wie rechtfertigt es sich da, daß man z. B. gegen einen Hausarzt mit dem Disziplinargerichtshof vorgeht, weil er bei einem solchen Dentisten die Narke leitet?

Alles das ist meines Erachtens nicht zu rechtfertigen, und wer die Rechtsprechung dieser Leipziger Ehrengerichte in den verschiedenen Richtungen einigermaßen verfolgt hat, der wird sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß da Sprüche vorgekommen sind, die man nicht billigen kann, die sich als Entgleisungen darstellen. Deswegen glaube ich, ist es notwendig, daß wir in Baden dafür sorgen, daß solche nicht vorkommen können, und das kann meines Erachtens nur in der Weise geschehen, daß man den Ehrengerichtshof so ausgestaltet und ein solches Stimmenverhältnis bei der Beurteilung verlangt, daß nicht ausschließlich die Stimmung und die Auffassung der Ärzte allein entscheidend sein kann.

Die ärztliche Tätigkeit ist doch nicht eine Tätigkeit, die bloß die Ärzte berührt, sondern es ist eine Tätigkeit, die auch das Publikum betrifft, welches die Leistungen in Anspruch nimmt, und man kann unmöglich zugeben, daß lediglich die Ärzte das Recht haben, zu entscheiden, unter welchen Anschauungen, Sitten und Gebräuchen dieses Verhältnis stehen soll. Ich glaube, das Publikum hat genau so ein Recht mitzusprechen, was Sitte, was Brauch, was anständig und was unanständig sein soll in diesem Verhältnis.

Ich bin der Meinung, auch die Ärzte selbst hätten das allergrößte Interesse daran, daß man ihren Ehrengerichten nicht nachsagt, was man ihnen in Sachsen und zum Teil in Preußen nachsagt, daß sie ein einseitig gehandhabtes Mittel seien, um wirtschaftliche Kämpfe gegenüber abweichenden Anschauungen auszufechten. Ich muß gestehen, einem Gerichtshof, der so zusammengesetzt ist, daß darin nur die Anschauungen der einen Seite zur Geltung kommen bei einem Stand, der so sehr in die Öffentlichkeit und in das Leben jedes Einzelnen eingreift, einem solchen Gerichtshof könnte ich wenigstens in aufgeregten Zeiten, wenn es zu Differenzen zwischen Publikum und dem Arztestand gekommen ist, kein Vertrauen entgegenbringen. Deswegen bin ich der Meinung, daß es im Interesse des ärztlichen Standes selbst gelegen wäre, daß man im Ehrengerichtshof neben den vier Ärzten bei 7 Mitgliedern noch drei andere Leute hereinnimmt, Leute, die nach ihrer Vorbildung, nach ihrer Stellung den Ärzten ebenbürtig sind, die sie also im weiteren Sinne als Standesgenossen ansehen können. Das brauchen nach meiner Meinung nicht gerade Juristen zu sein, das könnten auch Professoren, Ingenieure oder Architekten oder sonstige Leute sein, ich muß nur verlangen, daß es Leute sind von einer gleichwertigen Vorbildung, von einer gleichen

sozialen Stellung, wie sie die Ärzte selbst einnehmen. Dann aber kann auch nichts Kränkendes, nichts Verlegendes für die Ärzte darin liegen, wenn in ihrem höchsten Ehrengericht drei solche Mitglieder mitwirken. Ich will Sie doch auch auf andere Disziplinargerichte hinweisen. Wie ist es denn bei anderen Disziplinarhöfen? Wie ist es bei dem Disziplinarhof der Rechtsanwälte? Dieser ist in Leipzig beim Reichsgericht konstituiert und setzt sich zusammen aus drei Rechtsanwälten, drei richterlichen Mitgliedern des Reichsgerichtes und dem Präsidenten des Reichsgerichtes als Vorsitzenden. Also dort ist die Zahl der Rechtsanwälte sogar in der Minderheit, und die übrigen Mitglieder sind in der Majorität. Sehen Sie ferner in das Beamtenrecht und betrachten Sie die Disziplinarhöfe: Sind denn die immer nur aus Angehörigen der Branche zusammengesetzt, welcher der betreffende Beamte angehört? Das ist durchaus nicht der Fall.

Es hat sich ja auch gezeigt, daß man nach den Vorgängen, wie sie sich in den Jahren 1903 und 1904 namentlich in Sachsen abgespielt haben, gegen die nur mit Ärzten besetzten Ehrengerichtshöfe mißtrauisch geworden ist, und es sind Bewegungen in Preußen, Sachsen und Hamburg ins Leben getreten, die dahin zielten, daß diese Standesordnungen aufgehoben oder abgeändert werden müßten. Diejenigen Staaten aber, die noch keine Arzteordnung hatten, haben sich davor gescheut. Mit Ausnahme von Hessen, wo neuerdings, glaube ich, ein Gesetz zustande gekommen ist, sind alle Vorlagen, die die Regierungen gemacht haben, um eine solche Standesordnung einzuführen, nicht zustande gekommen. Die vorgeschlagenen Arzteordnungen sind dort gescheitert entweder daran, daß man die Standesordnung durch Gesetz festgelegt haben wollte, oder daran, daß man eine Zusammensetzung des Ehrengerichtshofs verlangte, die eine Garantie dafür bietet, daß auch in aufgeregten Zeiten die Leidenschaft des Kampfes nicht die Oberhand gewinnt. Und da man sich über diese Bedingungen nicht einigen konnte, sind die betreffenden Gesetze nicht zustande gekommen.

Ich glaube deshalb, wir hätten allen Anlaß, uns davor zu hüten, hierlands ein Instrument den Ärzten in die Hand zu geben, welches so gehandhabt werden kann, wie die Ehrengerichte in Sachsen gehandhabt worden sind. Ich will nicht behaupten, daß in den gegenwärtigen ruhigen Zeiten mit diesen Ehrengerichten ein unrichtiger Gebrauch gemacht würde. Ich habe zu unseren Ärzten das Vertrauen, daß die Sache jetzt vielleicht ganz gut laufen würde. Es ist ja jetzt auch das Verhältnis mit den Krankenkassen durch die Einführung der ärztlichen Kontrollkommission usw. momentan ganz befriedigend, soviel ich unterrichtet bin, geregelt. Aber die Tatsache steht doch auch fest, daß vor zwei Jahren auch in Baden ein Arztestreik stattgefunden hat. Und was in Zukunft wieder kommt, das wissen wir nicht. Einstweilen ist das Verhältnis zwischen den Ärzten und den Krankenkassen reichsgesetzlich noch nicht geregelt. Es soll ja geregelt werden, aber ob diese Regelung zustande kommt und wie sie zustande kommt, das wissen wir nicht, und wir wissen deshalb auch nicht, ob nicht über kurz oder lang sich die Situation wieder dermaßen verschärft, daß ein Kampf entsteht, und daß man dann in diesem Kampfe das Mittel der ärztlichen Ehrengerichte dazu benützt, um in diesem Kampfe Sieger zu bleiben gegenüber einer Anschauung, die nicht den Anschauungen der Ärzteschaft entspricht.

Deswegen habe ich das allergrößte Bedenken, diesen Ehrengerichtshof mit einer solchen Zusammensetzung anzunehmen, wie er nach den Beschlüssen der Kommission zusammengesetzt ist, und ich möchte Sie dringend bitten, daß Sie,

wenn Sie Wert darauf legen, daß die Ärzteordnung eine breite Zustimmung findet, die Anträge, die der Herr Abg. Schmidt gestellt hat, annehmen. Ich will aber nochmals erklären, damit es nicht aussieht, als ob hier etwas für die Juristen herausgeschlagen werden sollte, daß ich für meine Person gar keinen Wert darauf lege, daß diejenigen Personen, die neben den Ärzten in diesem Ehrengericht zu fungieren haben, Juristen seien. Wenn Sie es wünschen, können Sie meiner wegen auch Professoren oder irgendwelche Angehörige eines anderen gebildeten Standes hineinsetzen. Wesentlich ist mir nur das, daß in diesen Gerichten auch das nicht-ärztliche Element vertreten ist, und zwar in einem Maße, daß mindestens die Zustimmung eines nichtärztlichen Mitgliedes notwendig ist, um eine Verurteilung herbeizuführen. (Lebhafte Bravo im Zentrum und in der Mitte.)

Hierauf wird abgebrochen.

Schluß der Sitzung um 1/2 Uhr nachm.

*** Karlsruhe, 10. Juli. 121. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Mittwoch, den 11. Juli 1906, vormittags 9 Uhr:**

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Ärzteordnung), (Drucksache Nr. 61), sowie über die die aus diesem Anlaß an die Kammer gerichteten Petitionen (Drucksache Nr. 61a). Berichterstatter: Abg. Rehmann. (Fortsetzung.)

*** Karlsruhe, 9. Juli. 27. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Donnerstag, den 12. Juli 1906, vormittags 1/2 10 Uhr:**

1. Anzeige neuer Einläufe.

2. Beratung des Berichts der Budgetkommission zu der summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbauwes in den Jahren 1904 und 1905 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwands. Berichterstatter: Geheimrat Honsel.

3. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition der Stadtgemeinde Neustadt, um Aufhebung des Entfernungszuschlags für die Fahrradstrecke der ganzen Gölentalbahn betreffend. Berichterstatter: Geheimrat Kommerzienrat Reiß.

4. Beratung des mündlichen Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition der Gemeinde St. Marien und Anderer, um Erbauung einer Bahn St. Marien—Rheinthal betreffend. Berichterstatter: Geheimrat Kommerzienrat Sander.

5. Beratung der Berichte der gleichen Kommission über:

a. die Petition der Stadt Meersburg in Verbindung mit den Petitionen der Gemeinden Stetten, Niedelsweiler, Baitenhäuser, Daisendorf, Kippenhausen, Immenhausen, Gagau und Konstanz, die Erbauung einer Eisenbahn von Ulldingen nach Meersburg;

b. die Petition der Stadt Stodach und 39 weiterer Gemeinden, Fortsetzung der Eisenbahn von Fridingen über Dwingen nach Stodach;

c. die Petition der Gemeinden des Deggenhauser Tals um Herstellung einer Verbindungsbahn Mimmenshausen—Pfullendorf;

d. die Petition des Eisenbahnamitees Sohl um Herstellung einer Bahn von Fridingen über Herdwangen—Nab—Linz—Pfullendorf;

e. die Petition des Gemeinderats Nach und 79 anderer Gemeinden, die Verbindung der Bodensee- und Schwarzwaldbahn Engen—Wahlwies—Espasingen betr.;

f. die Petition der Stadtgemeinde Stodach und einer Anzahl Gemeinden aus dem Amtsbezirk Stodach, Weßling und Heberlingen, Fortsetzung der Bahn von Neuzingen nach Engen betr.;

g. die Petition einer Anzahl Gemeinden aus dem Amtsbezirk Engen und Konstanz, Erbauung einer normalspurigen Lokalbahn von Engen über Hilzingen nach Thengen betr. (Handendahn);

h. Petition einer Anzahl Gemeinden aus dem Amtsbezirk Konstanz, die Gewährung eines Zuschusses zur Erbauung einer Bahn von Radolfzell nach Dehningen betr. (Hörbahn). Berichterstatter für a.—h.: Freiherr von Stoddingen.